VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG MIT BMD 5.5

Stefan Wenninger
www.simplesoft.at

Stand: 01.10.2010

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG 3

1 GRUNDLAGEN DER ELEKTRONISCHEN VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG 4

1.1 GRUNDSÄTZLICHES 4
1.2 FÜR WELCHE UNTERNEHMEN KANN MAN EINREICHEN 4
1.3 ZEITRAUM DER ERSTATTUNG 5
1.4 BETRAGSGRENZEN 6
1.5 FORMALE ANFORDERUNGEN 6
1.5.1 UNTERNEHMERDATEN 6
1.5.2 DATEN ZUM BELEG 7
1.5.3 ÜBERMITTLUNG 8
1.5.4 SPRACHE 8
1.5.5 BEIZULEGENDE BELEGE 9
1.5.6 ERSTATTUNGSFÄHIGE VORSTEUERN 9
1.5.7 BERICHTIGUNGEN 10
1.5.9 VORHALTEVERFAHREN 10
1.6 ERLEDIGUNG UND ÜBERWEISUNG 11
1.7 VERFAHRENSRECHT FÜR DIE VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG 12
1.8 ANTRAG VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG IM DRITTLAND 13

2. ERFASSUNG IM BUCHUNGSPROGRAMM PR03 14

3. MANUELLES ERFASSEN OHNE EINE BUCHHALTUNG IN BMD 16

3.1 ANLEGEN EINER "DUMMY-BUCHHALTUNG" IN PR00 16
3.2 ANLEGEN DER LIEFERANTENKONTEN IN PR01 19
3.3 VORAUSSETZUNGEN UND PARAMETER FÜR DIE XML-EINREICHUNG 23
3.4 ÜBERSICHT ÜBER DAS PROGRAMM FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG 28
3.5 ERFASSEN DER BELEGE FÜR DIE VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG 29
3.6 ERSTELLEN DER XML-DATEI 39

4 UPLOAD DER XML-DATEI ZU FINANZONLINE 46

5 KORREKTUREN UND SONDERFÄLLE 58

ANHANG A - BRANCHENKENNTZAHLEN (NACE 2008) 60
ANHANG B - EINREICHSPRACHEN, EINREICHGRENZEN UND PDF 67
ANHANG C - KLEINBETRAGSRECHNUNGEN IN DER EU 69
ANHANG D - PFLICHT VERTRETUNGSVOLLMACHT VORZULEGEN 70
ANHANG E - LANDESWÄHRUNGEN 71

Willkommen zur Anleitung über die elektronische Vorsteuerrückerstattung in BMD 5.5.

Wir werden uns in diesem Skriptum ansehen, wie die ausländischen Vorsteuern direkt beim Buchen oder alternativ in einem eigenständigen Programm einzeln erfasst werden können.

Gerne möchten wir Sie zu unserer Homepage www.simplesoft.at einladen, wo Sie sich zahlreiche weitere kostenlose BMD-Skripten downloaden können.

Wir haben uns bemüht mit größtmöglicher Umsicht alle Inhalte korrekt gemäß dem aktuellen Gesetzesstand darzustellen. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die nachfolgenden Inhalte nicht als verbindliche Rechtsauskunft gelten.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Einstieg !

1 Grundlagen der elektronischen Vorsteuerrückerstattung

1.1 GRUNDSÄTZLICHES

Seit 2010 ist eine Einreichung der Vorsteuerrückerstattung nicht mehr in Papierform sondern nur noch elektronisch möglich.

Direkt über die Finanzonlineseite können nun für alle EU-Länder die Vorsteuerrückerstattung eingebracht werden - allerdings ist dies je Land und je Einreichperiode auf 40 Belege limitiert. Eine größere Anzahl von Belegen muss elektronisch als XML-Datei eingereicht werden. (Die Obergrenze von 1000 Belegen pro Einreichung und Land ist EU-weit gleich.)

Die bei Finanzonline eingelangten Anträge werden an das betreffende EU-Land weitergereicht. Im Zuge der Einreichung muss zwingend auch eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben werden, da noch nicht alle EU-Länder über eine Finanzonline-Lösung verfügen und daher die betreffenden Finanzämter im Falle eines Vorhalteverfahrens die Anfragen direkt per E-Mail stellen.

Die betreffende Information vom BMF finden Sie auf nachfolgender Seite:

http://m.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Informationen/Vorsteuererstattung_10148/_start.htm

Bei der neuen Vorsteuerrückerstattung handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren, das ohne klassische Erklärung und Veranlagung auskommt.

1.2 FÜR WELCHE UNTERNEHMEN KANN MAN EINREICHEN

Unternehmer aus der EU, die im jeweiligen EU-Ausland

A – *keine Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 und Art. 1 UStG 1994 (Leistungen, Eigenverbrauch, i.g. Erwerb) oder*

B – *nur steuerfreie Umsätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 3 UStG 1994 (grenzüberschreitende Güterbeförderung und sonstige Leistungen für solche Gegenstände) oder*

C – *nur Umsätze, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (§ 19 Abs. 1 zweiter Unterabsatz UStG 1994 – Reverse Charge), ausgeführt haben;*

D – *weiters, wenn der Unternehmer nur Umsätze gemäß § 3a Abs. 13 lit. b UStG 1994 ausgeführt und von der Regelung des § 25a UStG 1994 Gebrauch gemacht hat (elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer durch Drittlandsunternehmer; Veranlagung in einem EU-Land).*

- A: Unternehmen, die im betreffenden EU-Land, in dem sie die VSt zurückerstatten lassen wollen, keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen erbringen
- B: Nur grenzüberschreitende Speditionsleistungen / Transporte
- C: Nur Umsätze im betreffenden EU-Land, die der Reverse-Charge-Regelung unterliegen
- D: Drittlandsunternehmer, die nur eine USt-Erklärung in einem EU-Land für die ganze EU machen - (ansonsten gelten für Unternehmer aus Drittländern die alte Regelung weiter und nur die Betragsänderungen sind bei ihnen zu berücksichtigen)

Für die Erstattungsanträge von EU-Unternehmern in Drittländern bleiben die alten Regelungen bestehen.

1.3 ZEITRAUM DER ERSTATTUNG

Grundsätzlich muss der kleinste Zeitraum mindestens 3 Monate betragen.

Der längste Zeitraum ist ein Kalenderjahr.

Kalenderjahr übergreifende Perioden - etwa Oktober 2009 bis März 2010 - sind nicht möglich. Die zuletzt eingereichte Periode eines Jahres kann nicht über den 31.Dezember hinausgehen.

Der Periodenrhythmus muss nicht gleich bleibend sein: man kann die ersten beiden Quartale eines Jahres einzeln einreichen und dass das zweite Halbjahr auf einmal.

Wenn durch die Periodenwahl am Jahresende ein Zeitraum von weniger als drei Monaten übrig bleibt, kann am Jahresende auch eine kürzere Periode als drei Monate eingereicht werden: Bsp. es wurden die ersten zwei Quartale einzeln eingereicht, dann die Monate Juli-November. Der übrig bleibende Dezember kann ebenfalls einzeln eingereicht werden.

In früheren, bereits eingereichten Perioden vergessene Belege, können in den nachfolgenden Perioden desselben Kalenderjahres berücksichtigt werden. Ein vergessener Beleg des bereits eingereichten 1. Quartals kann daher im 2. oder 3. Quartal eingereicht werden. Belege aus den Vorjahren kann man probieren, aber es besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Frist: Die Anträge für das Vorjahr müssen im aktuellen Jahr bis spätestens 30.September eingereicht werden. Dies ist eine zwingende Fallfrist - danach kann nichts mehr eingereicht werden. (Bsp: unvollständige oder fehlerhafte Einreichungen führen NICHT zu einer Fristverlängerung).

1.4 BETRAGSGRENZEN

Grundsätzlich muss die zurückgeforderte Vorsteuer pro Antrag und je Land mindestens € 400 betragen.

Ausnahme: bei Anträgen, die für das gesamte Kalenderjahr gehen, oder bei Anträgen für den letzten Zeitraum eines Jahres (egal, ob es nur der Dezember ist, oder eine Periode April-Dezember, wichtig ist, dass der Dezember dabei ist) kann die beantragte Vorsteuerrückerstattung auch nur mindestens € 50 betragen.

Diese beiden Grenzen sind im Anhang B für Länder ohne Euro umgerechnet angegeben.

1.5 FORMALE ANFORDERUNGEN

1.5.1 Unternehmerdaten

Ein Antrag muss folgende Unternehmerdaten enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Adresse für elektronische Kommunikation,*
- Art der Geschäftstätigkeit (Codes),**
- Erstattungszeitraum dieses Antrags,
- Erklärung, dass keine oder nur bestimmte Umsätze im Erstattungsland ausgeführt wurden (Berechtigung für Erstattungsverfahren),
- UID-Nummer oder Steuernummer,
- Bankverbindung incl. IBAN und BIC

* Eine Email-Adresse ist zwingend anzugeben für eventuelle Vorhalte. Es wird empfohlen eine E-Mail-Adresse zu wählen, die ohne Spamfilter ist, da manche Spamfilter fremdsprachige E-Mails ausfiltern.

** Der ÖNACE-Branchencode kann im Anhang A in diesem Dokument nachgesehen werden.

Ein Problem besteht derzeit noch, wenn im Erstattungszeitraum die UID-Nr. noch nicht gültig war aber ein Anspruch auf VSt bestand (Bsp: Kleinunternehmer, der rückwirkend steuerpflichtig wird.)

1.5.2 Daten zum Beleg

Für jeden einzelnen Beleg sind folgende Daten verpflichtend einzureichen - ein Zusammenfassen von Belegen ist nicht gestattet:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers,
- UID-Nr oder Steuernummer (außer bei EUSt), *
- Landkennzeichen des leistenden Unternehmers,
- Rechnungsdatum und –nummer,
- Nettobetrag und USt-Betrag der Rechnung,
- abziehbare Vorsteuer,
- gegebenenfalls pro-rata-Satz und
- Art der bezogenen Leistung (Codes). **

* Gerade Rechnungen in Deutschland enthalten oft eine Steuernummer des leistenden Unternehmers, die statt der UID im VSt-Rückerstattungsantrag verwendet werden kann.

** Je Land ist die Codegestaltung - je nach VSt-Rückerstattungsfähigen Aufwendungen des betreffenden Landes - verschieden. Manche Länder haben nur 10 Hauptcodes, andere haben eine feiner Untergliederung mit Subcodes. Die BMD-Software schlägt ohnedies für jedes Land nur die möglichen Codes vor.

Sonderfall Kleinbetragsrechnungen: Der Leitfaden des BMF schreibt auf der Seite 12, dass bei Kleinbetragsrechnungen keine UID-Nr. des leistenden Unternehmers erfasst werden muss. Link zu diesem Leitfaden:

https://www.bmf.gv.at/EGovernment/FINANZOnline/InformationenfrUnte_3154/Leitfaden_Vorsteuererstattung.pdf

Die Höhe der Kleinbetragsgrenze ist je EU-Land verschieden; in Österreich und Deutschland ist der Betrag brutto 150 €. Derzeit gibt es weder beim BMF noch bei der WKO eine aktuelle Auflistung aller Kleinbetragsgrenzen aller EU-Länder. Eine Zusammenfassung befindet sich jedoch im Anhang C. Die Kleinbetragsgrenzen können in den Parametern von BMD je Land erfasst werden, siehe Kapitel 3.3.

1.5.3 Übermittlung

Eine Papiereinreichung ist nicht mehr möglich.

Die Anträge sind immer im Ansässigkeitsstaat zu stellen und müssen je Erstattungsland getrennt eingereicht werden.

Der Antragsteller kann der Unternehmer selbst sein, oder ein zugelassener Vertreter im Sitzstaat des Unternehmens. Das Erstattungsland kann eine Vollmacht verlangen- vor allem Deutschland verlangt sehr häufig diese Vertretungsbefugnis. Übergehen könnte man dies, indem man mit dem Finanz-Onlinezugang des Unternehmers selbst die Erstattung einreicht. Siehe auch Anhang D welches Land die Vollmacht benötigt.

Nicht zulässig ist die Einreichung durch Vertreter im Erstattungsland !

Die Antragsprüfung erfolgt zweistufig:

1.) die heimische Finanzverwaltung führt eine Formalprüfung durch:

- ist die Unternehmereigenschaft gegeben (ehemaliges U70)
- besteht Anspruch auf VSt-Erstattung
- sind alle Pflichtfelder im Antrag ausgefüllt.

Innerhalb von 24-48 Stunden leitet das heimische Finanzamt den Antrag an das betreffende Erstattungsland weiter. Während dieser Frist ist der Antrag noch beim heimischen Finanzamt und man kann beim Finanzamt anrufen und eventuell eine Berichtigung direkt veranlassen. Sobald der Antrag weitergereicht ist, kann das österreichische Finanzamt nicht mehr in den Antrag eingreifen.

2.) Die eigentliche Prüfung des Antrages im Erstattungsland

Keine Anträge sind möglich bei:

- Unternehmern mit ausschließlich unecht befreiten Umsätzen
- Kleinunternehmer
- pauschalierte Land- und Forstwirte

1.5.4 Sprache

Bei der VSt-Aufwandsart "Sonstige" muss der betreffende Aufwand näher beschrieben werden:

7	Speisen Getränke und Restaurantdienstleistungen
8	Zutritt zu Messen und Ausstellungen
9	Luxusausgaben Ausgaben für Vergnügungen und Repräsentations-
10	**Sonstiges**

Für diese Beschreibung darf nur eine der im Erstattungsland zulässigen Sprachen verwendet werden. Diese sind im Anhang B in diesem Dokument angeführt.

1.5.5 Beizulegende Belege

Nicht mehr beizulegen ist die Unternehmerbescheinigung U70. Auch die Originalbelege in Papierform sind nicht mehr einzureichen.

Länder können aber

- die Einreichung von eingescannten Belegen als PDF-Datei verlangen

- und im Vorhalteverfahren die Vorlage der Originalbelege verlangen.

Nicht alle Länder verlangen Rechnungen als PDF miteingereicht. Welche Länder das sind, sieht man im Anhang B.

Es gibt jedoch Grenzen und erst wenn diese überschritten werden, kann das betreffende EU-Land eine PDF-Einreichung verlangen:

- bei allen Rechnungen über € 1.000 netto
- bei allen Treibstoffrechnungen über € 250 netto

Deutschland verlangt immer alle Rechnungen, die diese Grenzen überschreiten, weshalb man von vornherein gleich alle Rechnungen, die diese Grenzen überschreiten, automatisch einreichen soll.

Wie strikt andere Länder die Rechnungen als PDF anfordern, weshalb man auch bei ihnen gleich die betreffenden Belege jenseits der Grenzen immer automatisch mit einreichen sollte, wird sich zeigen.

Länder wie Bulgarien, Dänemark, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Slowenien und Schweden nehmen keine PDF-Dateien entgegen, sodass die PDF-Einreichung bei ihnen komplett entfällt.

1.5.6 Erstattungsfähige Vorsteuern

Es gilt das Umsatzsteuerrecht im betreffenden Erstattungsland:

- ein österreichischer Unternehmer kann in Deutschland VSt für PKW-Aufwendungen geltend machen
- ein Unternehmer aus Deutschland kann dies umgekehrt in Österreich nicht machen

Kein Anspruch auf Erstattung besteht bei zu Unrecht in Rechnung gestellte Umsatzsteuer im Falle von i.g. Lieferung, Ausfuhrlieferung, zu hoch ausgewiesene USt oder Reverse Charge.

Ein "pro-rata"-Satz kann bei der Vorsteuerrückerstattung geltend gemacht werden.

Dafür kann direkt in pr45 nach dem Einstieg in den Programmpunkt C bei den Parametern des betreffenden Mandanten ein fixer Prozentsatz hinterlegt werden:

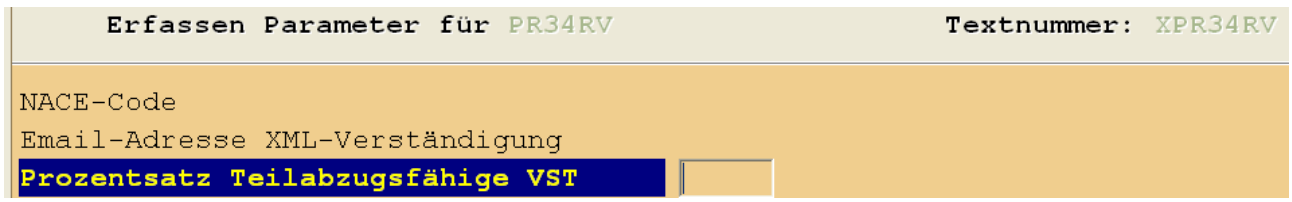

1.5.7 Berichtigungen

Berichtungen sind ebenfalls zwingend elektronisch durchzuführen.

Man kann bei einer erneuten, berichtigenden Einreichung nicht mehr Belege einreichen als bei der Ersteinreichung. War der Belegumfang der ursprünglichen Einreichung 7 Belege, kann auch die Berichtigung wieder nur 7 Belege enthalten.

Hat man einen Beleg vergessen, kann man ihn ja ohnedies in einer späteren Einreichung desselben Kalenderjahres berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, weil keine weitere Einreichung im betreffenden Kalenderjahr mehr möglich ist, kann man den betragsmäßig kleinsten Beleg der ursprünglichen Einreichung entfernen und stattdessen den vergessenen Beleg einfügen.

1.5.8 Databox

In der Databox des heimischen Finanzamtes bekommt man folgende Informationen:

- Verständigung über unvollständige Anträge (Antrag wird nicht weiter geleitet),
- Empfangsbestätigung,
- Negativmitteilung (Antrag wird vom Erstattungsland nicht anerkannt – keine Erstattung)
- Bescheid

1.5.9 VORHALTEVERFAHREN

Das Vorhalteverfahren erfolgt ausschließlich elektronisch per E-Mail und nicht über die Databox.

- Erstattungsland kann im Vorhalteverfahren
  - Informationen zum Antragsteller,
  - zu einzelnen Rechnungen,
  - Rechnungskopien und
  - Originalrechnungen

  verlangen.

- Mail gilt mit Absendung als zugestellt!
- Frist zur Beantwortung: ein Monat (sonst Verlust des Verzinsungsanspruchs!)

1.6 ERLEDIGUNG UND ÜBERWEISUNG

- Erstattungsland hat ab Übermittlung
  - 4 Monate Bearbeitungszeit,

  bei Vorhalten:
  - bei einem Vorhalt jedenfalls 2 Monate ab Beantwortung, mindestens 6 Monate,
  - bei mehreren Vorhalten 8 Monate,
- Fristen sind jeweils Maximalfristen.

Die erledigte Antragstellung kommt als Information aus dem EU-Land direkt in die Databox beim österreichischen Finanzamt.

- Überweisung gilt nach Ablauf von
  - 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides als ausgeführt,
  - außer der Unternehmer weist das Gegenteil nach,
- Pfändung oder Abdeckung von Schulden gilt als Auszahlung.

- Nicht fristgerecht ist eine Überweisung, die später erfolgt (Gutschrift) als
  - maximale Bearbeitungszeit
  - plus 10 Tage Überweisungsfrist
- ab diesem Zeitpunkt hat der Unternehmer Anspruch auf Verzinsung,
- gilt nicht bei verspäteter Beantwortung von Vorhalten (dann: keine Verzinsung)

Die Höhe des Anspruchs auf Verzinsung richtet sich nach der Gesetzgebung des betreffenden EU-Landes.

- Bei verspäteter Gutschrift (ohne Verschulden des Antragstellers) besteht ein Anspruch auf Zinsen (österreichische Regelung):
  - 2% bei verspäteter Gutschrift,
  - + 1% bei mehr als 3 Monate Verspätung und
  - + 1% nach weiteren 3 Monaten
- Maximum: 4% bei > 6 Monate Verspätung
- Es gilt die jeweilige Regelung im Erstattungsland – keine einheitliche Regelung.

1.7 VERFAHRENSRECHT FÜR DIE VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG

- ACHTUNG: Verfahrensrecht wurde nicht vereinheitlicht,
- Rechtsmittelfristen,... richten sich nach nationalem Recht,
- kein Rechtsmittel möglich, wenn Antrag nicht angenommen wird.
- Weitere Infos: http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_refunds/index_de.htm

1.8 ANTRAG VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG IM DRITTLAND

Der Vollständigkeit hier noch die Grundregeln der VSt-Rückerstattung in Drittländern:

- alte Regelungen gelten grundsätzlich weiter:
  - Antrag in Papierform,
  - meist 6 Monate Frist,
  - Originalbelege,
  - Vertretung durch ausländischen Stb möglich,
  - Antrag ist im jeweiligen Drittland zu stellen,
  - Sonderzuständigkeit eines Finanzamtes (in Ö ist das FA Graz-Stadt)

Änderungen in Ö

- bei Anträgen durch Drittlandsunternehmer in Ö werden die Mindestbeträge angepasst:
  - grundsätzlich € 400,-- außer
  - mindestens € 50,-- bei
    - Jahresanträge oder
    - Anträge für den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres

2. Erfassung im Buchungsprogramm pr03

Wenn eine Buchhaltung in BMD existiert kann man direkt beim Buchen in pr03 die Erfassungsmaske für die VSt-Rückerstattung aufrufen.

Der Vorteil besteht darin, dass Beträge und Lieferantenkonten-Daten nicht zweimal erfasst werden müssen, (falls die Buchung auf ein Lieferantenkonto geht).

Nach der Erfassung der Buchung wird im Feld CODE die Shift-F2-Taste gedrückt.

```
090131   1   7200  300001        0  S    119,00          0,00  Code:
                                Bto/Nto:      119,00  Text: Wartung 2009-01
Konto:     7200  Instandhaltung          Gkto:   300001  Testlieferant A
Glz:3700   Kost:0/000000   USt: 0/20,00
SOLL                  S:        119,00  HABEN 01/00/00/ 00/ S:        119,00-
Ext.BelegNr.: 123456
```

Wie man sieht wurden die Daten der Buchung - inklusive der externen Belegnummern und der Daten vom Lieferantenkontenstamm (so sie dort erfasst sind - vor allem: Adresse und UID) - in der VSt-Erstattungsmaske automatisch vorgeschlagen:

```
     Laufende Nummer:          2

002  Konto-Nr........:  [        ]  ( 300001 )
008  Person-Name.....:  Testlieferant A
009  Person-Straße...:  Boschweg 1
010  Person-PLZ......:  10000
011  Person-Stadt....:  Berlin
012  Person-Land.....:  DE
007  Person-UID......:  DE1234567789
029  Externer Beleg..:  123456
005  Beleg-Datum.....:      2009/01/31
018  WKZ.............:  EUR
019  Bemessung/Netto.:            119,00
020  Steuer..........:              0,00
003  Art.............:              1
014  RV-Code 1.......:
015  Code-Text.......:
006  Kleinbetrag.....:              0
```

Da man in der Regel den Bruttobetrag erfasst, müssen die Felder Netto, Steuer und die darunter befindlichen Felder noch erfasst werden und zuletzt mit ENTER bestätigt werden. (Genaueres siehe im Kapitel 3 über die manuelle Erfassung in pr45.)

Im Nachfolgenden nun die möglichen vier Varianten von Buchungen mit Landeskennzeichen* und ohne - und von Buchungen mit Lieferantenkonto (ER) und ohne (Kassa / Bank)

* Bei aktiviertem Landeskennzeichen kann man direkt die Umsatzsteuer des betreffenden Landes buchen und die betreffende Umsatzsteuer- und Vorsteuerbeträge landen auf eigenen Sammelkonten für das betreffende Land.

a) Kassa-/Bankbuchungen mit Landkennzeichen:

100515	728	7323	2700	0	19	S	65,55	V	12,45	Code:
LKz: 1,				Bto/Nto:			78,00	Text: Benzin BRD		

In der Erfassungsmaske werden Nettobemessung und Vst-Betrag autom. vorgeschlagen. Die Lieferantendaten müssen ergänzt werden. Sofern der Lieferant angelegt ist kann er mit F4 übernommen werden. Die Lieferantenstammdaten werden in diesem Fall ergänzt.

b) Kassa-/Bankbuchung ohne Landkennzeichen (2 Buchungen):

100515	728	7323	2700		0	S	65,55		
100515	728	2511	2700	0	0	S	12,45	0,00	Code:
				Bto/Nto:			12,45	Text: Vst BRD	

In diesem Fall erfolgt die Erfassung der Vst-Erstattung in der 1. Zeile, es wird der Nettobetrag in die Erfassung autom. übernommen, die anderen Felder müssen manuell erfasst werden.

c) Eingangsrechnungen mit Landkennzeichen:

100531	458	300004	7323	0	19	H	78,00-	V	12,45	Code:
LKz: 1,				Bto/Nto:			65,55-	Text: Treibstoff BRD		

Konto: 300004 Gruber GmbH	Gkto: 7323 PKW Betriebstoffverbra
DE12345678 München	Glz:3733 Kost:0/000000 USt: 0/ 0,00
HABEN 00/00/00/ 00/ S: 78,00-	SOLL S: 196,65

Ext.BelegNr.: 45789

Bei diesem Buchungsfall können, sofern der RV-Code am Sachkonto hinterlegt ist, alle Felder als Vorschlagswert in die Erfassungsmaske übernommen werden.

d) Eingangsrechnungen mit Splittbuchung:

100531	461	300004			99	H	78,00-	E		Treibstoff
100531	461	7323	300004		0	S	65,55	E		Treibstoff
100531	461	2511	300004	0	99	S	12,45	E	0,00	Code:
				Bto/Nto:			12,45	Text: Vst BRD		

In diesem Fall können nur die Lieferantenstammdaten als Vorschlagswert übernommen werden. Die Beträge müssen manuell eingegeben werden.

3. Manuelles Erfassen ohne eine Buchhaltung in BMD

Auch wenn es keine Buchhaltung in BMD gibt, muss man immer zumindest eine leere Buchhaltung, um darin die VSt-Beträge zu erfassen. Und es kann Sinn machen sogar die Lieferantenkonten anzulegen aus folgendem Grund:

Bei jeder Erfassung eines Beleges müssen die Unternehmerdaten des leistenden Unternehmers (Lieferanten) erfasst werden: Name, Adresse und UID-Nr. Wenn es nun viele Belege von gleichen Unternehmern gibt, spart es viel Zeit diese Lieferanten einmal in einer leeren Dummy-Buchhaltung als Lieferantenkonto anzulegen und anschließend bei der Belegerfassung nur den Lieferanten auszuwählen.

Das Anlegen der Dummy-Buchhaltung wird nun in Kapitel 3.1 beschrieben und die Anlage von Lieferantenkonen in 3.2.

3.1 ANLEGEN EINER "DUMMY-BUCHHALTUNG" IN PR00

Eine neue Mandantenbuchhaltung legt man in BMD 5.5 mit dem Programm pr00 an.

Das Programm sucht man sich entweder im Programmbaum im Bereich FIBU-STAMMDATEN oder man gibt es direkt im Programmaufruffeld unten links ein:

Es startet das Programm pr00 und möchte für das betreffende Buchhaltungsjahr des neuen Mandanten den korrekten Buchhaltungspfad wissen. In der Regel beginnt dieser Pfad immer mit einem Jahresordner. Bei der Steuerkanzlei Hübner ist dies für das Jahr 2009 der Pfad b9, für 2010 ist es b10… - es gibt aber auch andere Kanzleien, die Jahresordner wie bh2010 etc haben.

Nach dem Jahresordner kommt ein / (aber auch ein \ würde von BMD korrekt verarbeitet werden) und dann die betreffende Buchhaltungsnummer. Die Steuerkanzlei Hübner verwendet als Buchhaltungsnummer die Nummer des Klienten in der Klientenverwaltungssoftware LEXOR.

Meist wird bei Steuerberatern als Buchhaltungsnummer des Klienten die Kundenkontonummer dieses Klienten in der eigenen internen Buchhaltung verwendet.

Hat der Klient z.B. die Kundenkontonummer 234567 lautet der Buchhaltungspfad für diesen Klienten und sein Buchhaltungsjahr 2010: **b10/234567**

Das Feld Sachbearbeiter kann immer frei gelassen werden. Danach fragt BMD - wenn es diese Buchhaltung noch nicht gibt - ob es diese neue Buchhaltung anlegen soll:

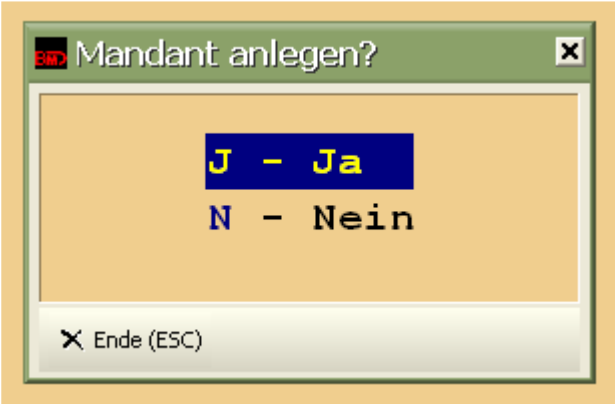

Nachdem man diese Frage mit JA bestätigt will BMD noch einen Standardkontenrahmen hinterlegen. Hier kann entweder der BMD-Standard rlgbmd oder ein anderer beim Steuerberater verwendeter Standardkontenrahmen verwendet werden.

Eine wirkliche Auswirkung haben ohnedies nur die im Standard hinterlegten Lieferantenkontengrenzen und die Lieferantenkontenstelligkeit, die man aber problemlos im Nachhinein ändern kann. Der BMD-Standardkontenrahmen rlgbmd hinterlegt 6-stellige Lieferantenkontengrenzen von 300.000 bis 399.999.

Nachdem man anschließend im eigentlichen Programmfenster von pr00 landet, kann man nun mit dem Punkt 4 diese Lieferantenkontengrenzen und die Stelligkeit ändern, wenn man mit den 6-stelligen Konten in der Klasse 3 nicht zufrieden ist:

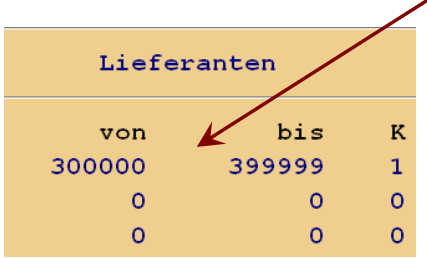

Lieferanten		
von	bis	K
300000	399999	1
0	0	0
0	0	0

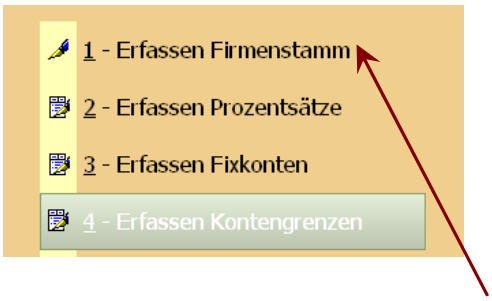

Da dieser Kontenbereich in der Regel jedoch ohnedies passt, kann man direkt den Punkt 1 Erfassen Firmenstart anklicken.

Folgende Felder sind für die Dummy-Buchhaltung und die nachfolgende Einreichung beim Finanzamt wichtig:

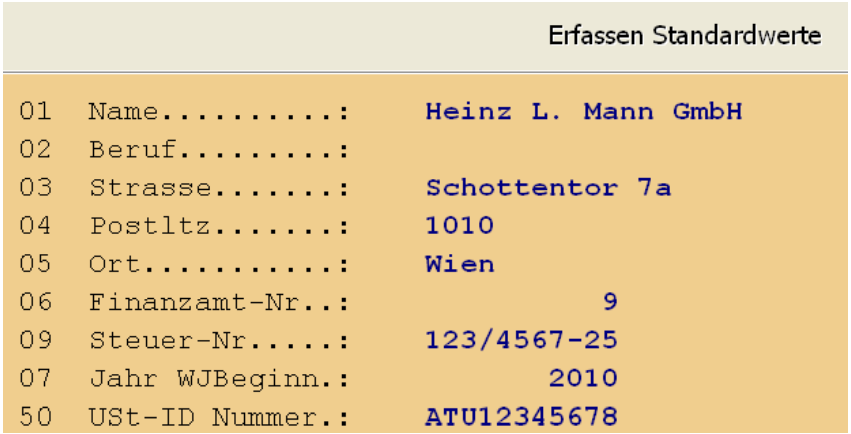

Erfassen Standardwerte

01	Name.....:	Heinz L. Mann GmbH
02	Beruf.....:	
03	Strasse.....:	Schottentor 7a
04	Postltz.....:	1010
05	Ort.....:	Wien
06	Finanzamt-Nr..:	9
09	Steuer-Nr.....:	123/4567-25
07	Jahr WJBeginn.:	2010
50	USt-ID Nummer.:	ATU12345678

Nachdem man alle Felder mit ENTER ausgefüllt - bzw unwichtige übersprungen - ist, landet man zuletzt im Feld CODE. Wichtig: hier muss mit ENTER die Erfassung abgeschlossen und gespeichert werden:

Danach kann man aus dem Programm pr00 mit der ESC-Taste aussteigen bis man wieder im Programmbaum ist.

3.2 ANLEGEN DER LIEFERANTENKONTEN IN PR01

Im Programm pr01 können nun neue Lieferantenkonten angelegt werden:

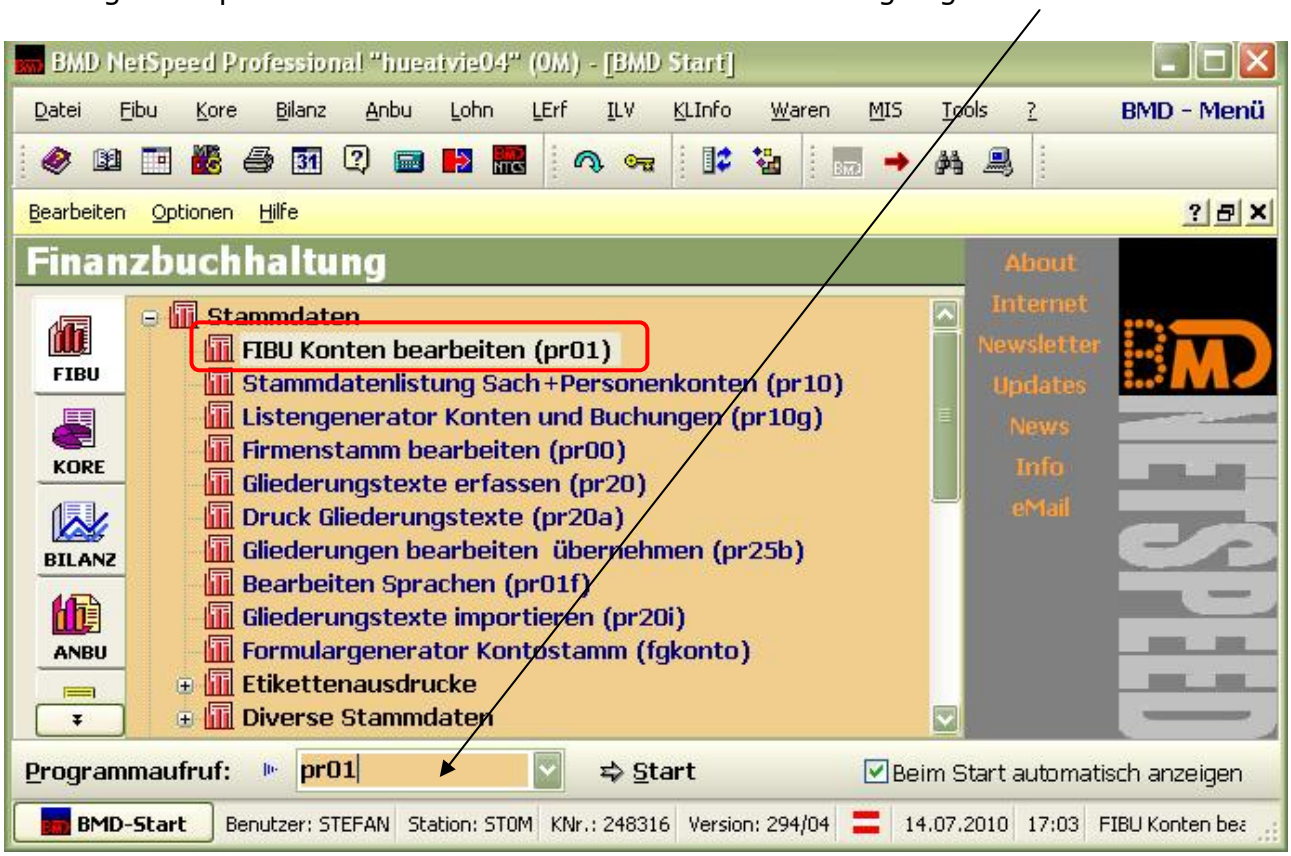

Beim Einstieg in pr01 will BMD wieder den Mandanten-Buchhaltungspfad wissen:

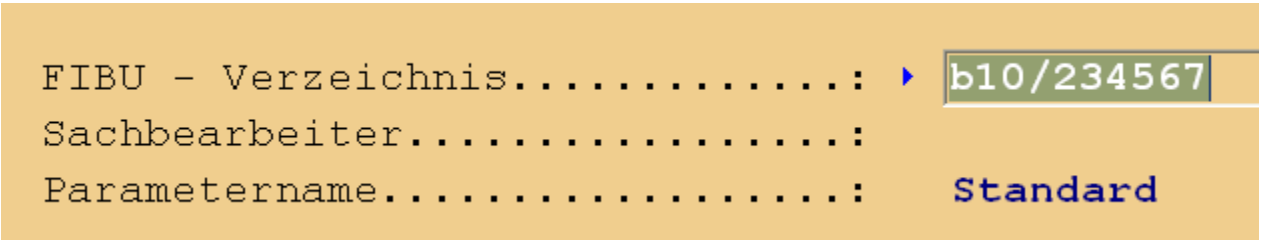

Die Felder Sachbearbeiter und Parametername übernimmt man einfach mit ENTER.

Mit dem Programmpunkt 1 startet man die Neueingabe von Lieferantenkonten:

BMD fragt nun nach einer Kontonummer ab:

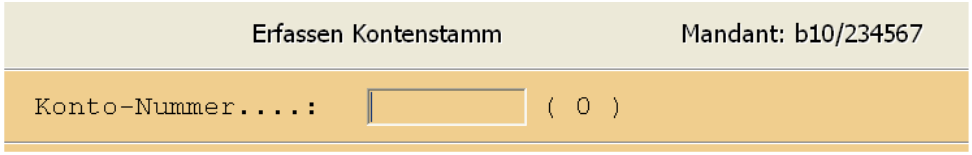

Wenn es anfangs noch gar keine Lieferantenkonten gibt, kann man direkt 300001 eingeben und ENTER drücken:

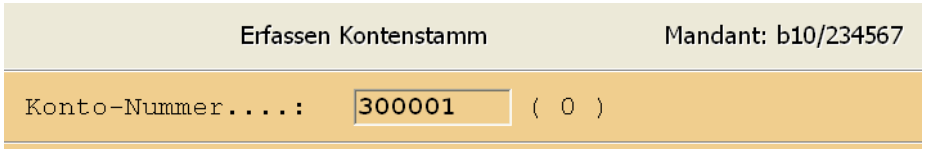

Anschließend öffnet sich die Erfassungsmaske für den neuen Lieferanten:

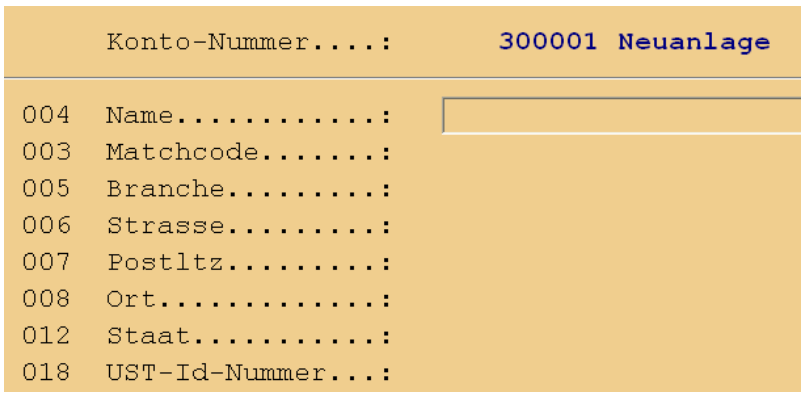

Für die Vorsteuer-Rückerstattung notwendig sind nur die Felder Name, Straße, Postleitzahl, Ort, Staat und UST-ID-Nummer. Das Feld MATCHCODE generiert BMD automatisch. Dieses Feld ist wichtig, wenn Sie bei der Auswahl eines Lieferanten nur die ersten Buchstaben seines Namens eingeben wollen und BMD den Lieferanten automatisch finden soll.

Im Feld STAAT kann man die F4-Taste von BMD benutzen. Mit F4 kann man sich in vielen Feldern in BMD eine mögliche Auswahl öffnen und das Gewünschte direkt anwählen:

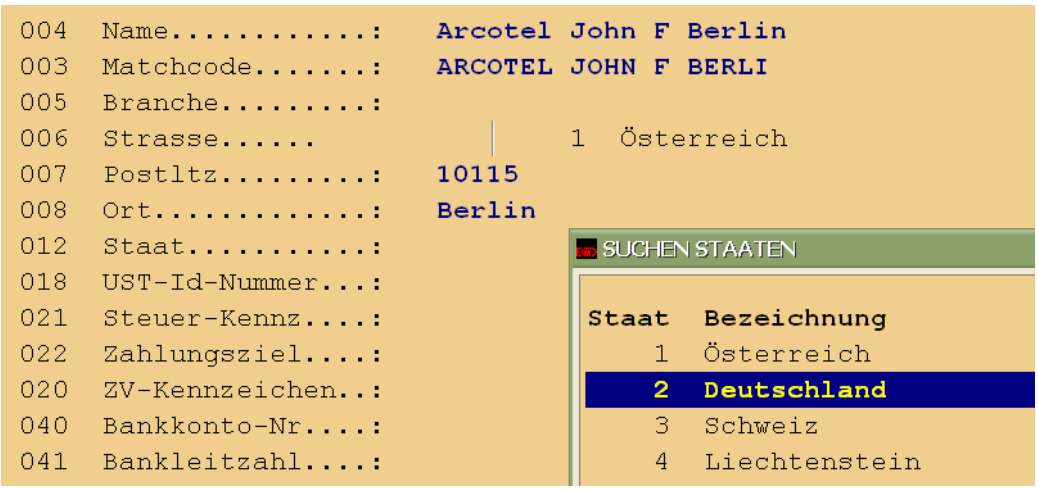

Zuletzt sollten folgende Felder ausgefüllt werden, wobei das Feld Straße nicht zwingend auszufüllen ist. Wir empfehlen aber nicht das Feld Straße immer leer zu lassen:

	Konto-Nummer....:	300001 Neuanlage
004	Name.....:	Arcotel John F Berlin
003	Matchcode.....:	ARCOTEL JOHN F BERLI
005	Branche.....:	
006	Strasse.....:	Kaiserwasser 7
007	Postltz.....:	10115
008	Ort.....:	Berlin
012	Staat.....:	DE
018	UST-Id-Nummer...:	DE1234567890

Wer die restlichen, leeren Felder unterhalb der UID-Nr. nicht einzeln mit der ENTER-Taste bestätigen möchte, kann einmal die ESC-Taste drücken, sodass er sich im CODE-Feld befindet.

Erst wenn hier im Code-Feld die ENTER-Taste gedrückt wird, wird das neue Lieferantenkonto auch wirklich gespeichert:

	Konto-Nummer....:	300001 Neuanlage
004	Name.....:	Arcotel John F Berlin
003	Matchcode.....:	ARCOTEL JOHN F BERLI
005	Branche.....:	
006	Strasse.....:	Kaiserwasser 7
007	Postltz.....:	10115
008	Ort.....:	Berlin
012	Staat.....:	DE
018	UST-Id-Nummer...:	DE1234567890
021	Steuer-Kennz....:	0
022	Zahlungsziel....:	0
020	ZV-Kennzeichen..:	0
040	Bankkonto-Nr....:	
041	Bankleitzahl....:	
213	DL-Code.....:	0
201	Fremdwähr-Code..:	0
055	Sammelkonto-Kz..:	1

Code: Richtig (RET) Löschen (F3) Suchen (F4) Bankverb (F7) F9 TAB

Mit der 2x der ESC-Taste könnte man nun aus dem Programm pr01 ganz aussteigen und das Programm für die eigentliche Vorsteuerrückerstattung starten.

Tipp: Lassen Sie das Programm pr01 offen und starten Sie BMD 5.5 ein zweites Mal in einem neuen Fenster. So können Sie während dem Erfassen der Vorsteuerbelege schnell hier in das Fenster von pr01 wechseln und einen neuen Lieferanten anlegen, ohne dauernd aus dem einen Erfassungs-Programm aussteigen zu müssen.

Tipp: wenn Sie in pr01 nicht mehr wissen, was die nächste freie Lieferantenkontonummer ist, drücken Sie im Feld Konto die F4-Taste:

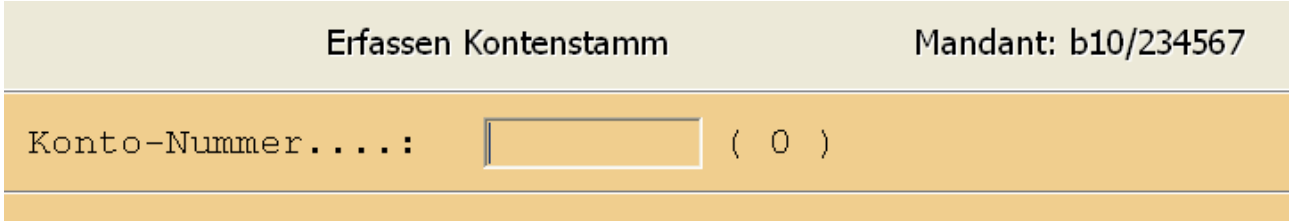

BMD will nun wissen, welchen Kontenkreis Sie angezeigt bekommen wollen - wählen Sie 3 für die Lieferanten. (In BMD können Sie solche Auswahlen mit der Maus anklicken, oder mit der Pfeiltaste der Tastatur ansteuern und ENTER drücken oder gleich nur die Taste 3 auf der Tastatur drücken).

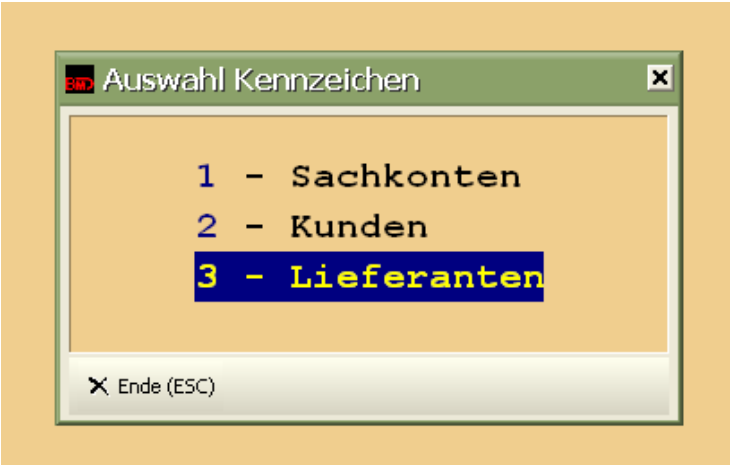

In unserem Fall sehen wir, dass es bereits 2 Lieferantenkonten gibt und als nächste freie Nummer die Kontonummer 300003 zur Verfügung steht.

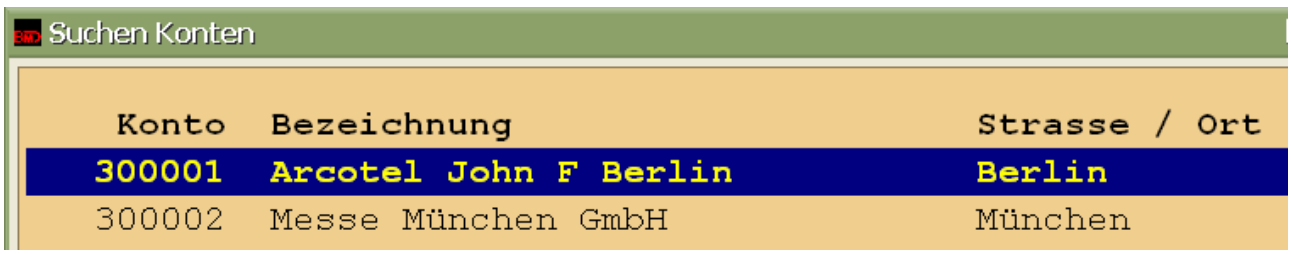

3.3 VORAUSSETZUNGEN UND PARAMETER FÜR DIE XML-EINREICHUNG

Um die Vorsteuerrückerstattung mittels XML-Datei beim Finanzamt einreichen zu können, muss prinzipiell einmal die XML-Einreichung in BMD eingerichtet werden.

Wenn bei Ihnen bereits die UVA's und ZM etc. per XML aus BMD eingereicht werden, ist diese Voraussetzung ohnedies erfüllt. Ansonsten helfen Ihnen wir oder die BMD-Hotline gerne bei der Einrichtung des Finanzonline-Uploads.

Weiters können für jeden Mandanten folgende Parameter für die Vorsteuerrückerstattung eingestellt werden.

Dazu startet man das Vorsteuerrückerstattungsprogramm pr45:

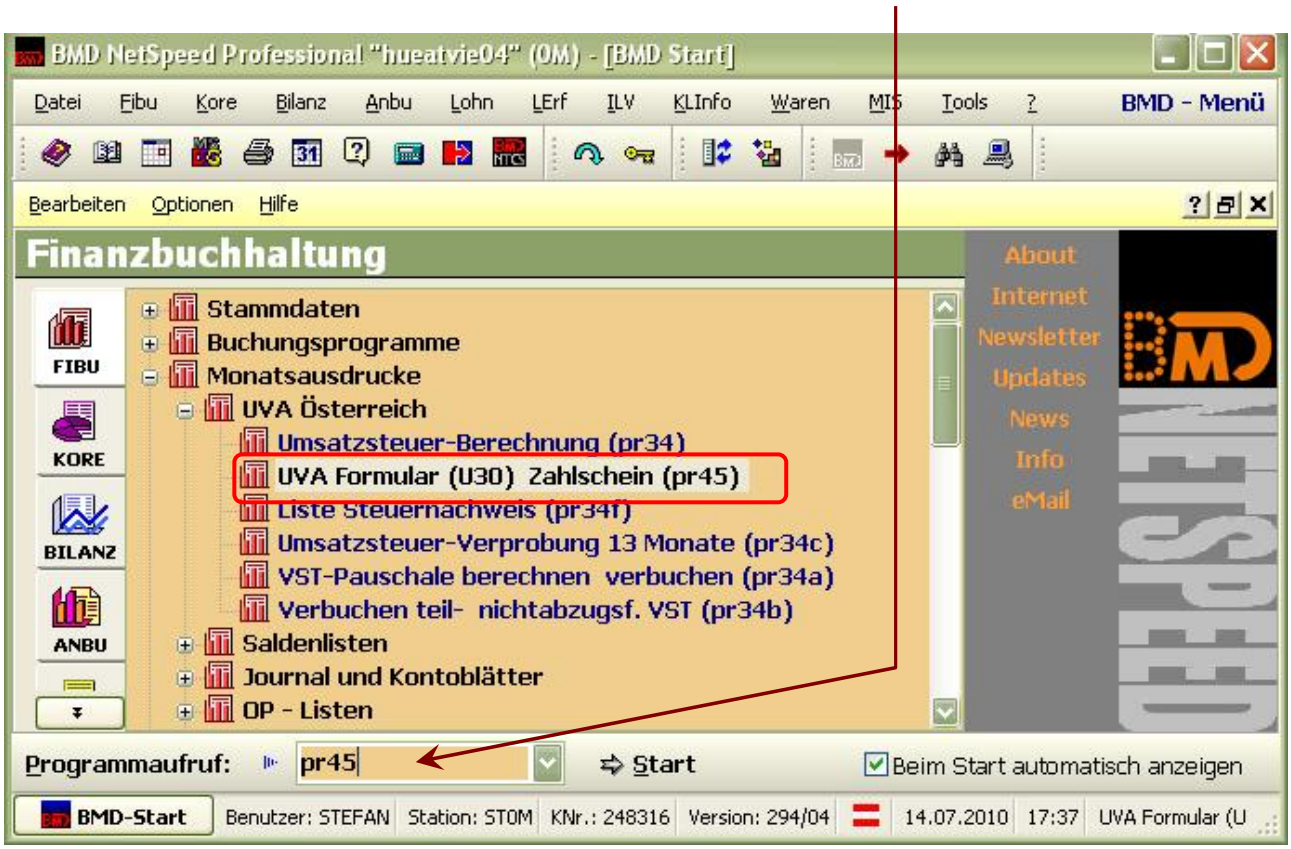

Alle drei Felder im Einstieg können mit der ENTER-Taste einfach übernommen werden, da sie keine Relevanz haben.

Vorsteuerrückerstattung mit BMD 5.5

Im Programm pr45 wählt man den Punkt C - Meldung Vorsteuererstattung:

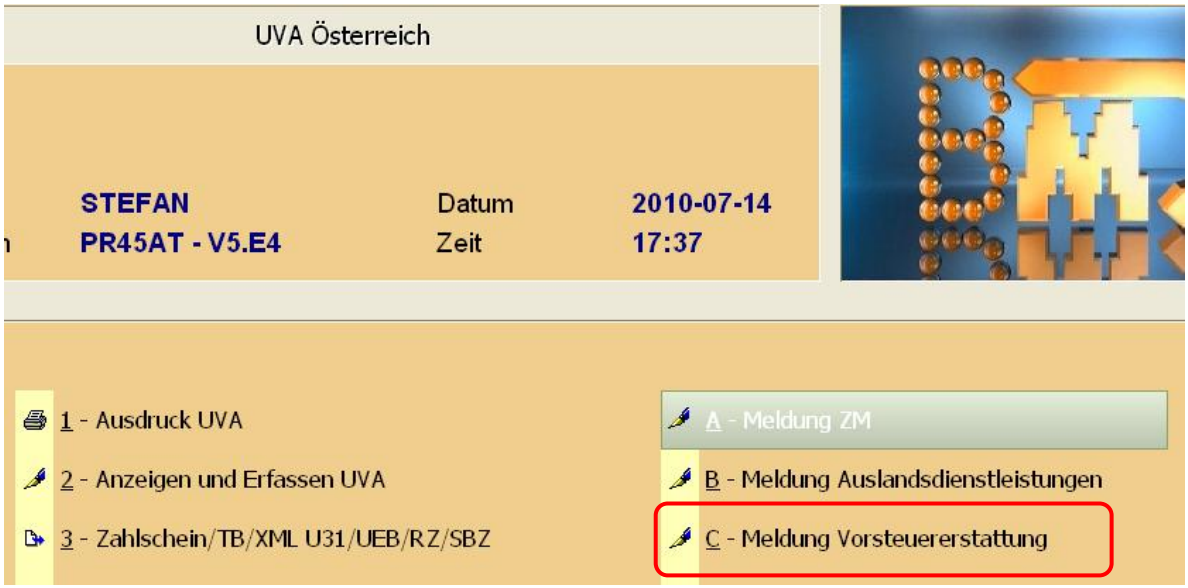

BMD verzweigt in ein Unterprogramm für die Vorsteuerrückerstattung, wo man das Buchhaltungsverzeichnis wie gewohnt ausfüllt mit dem Jahresordner und dem Mandantenordner:

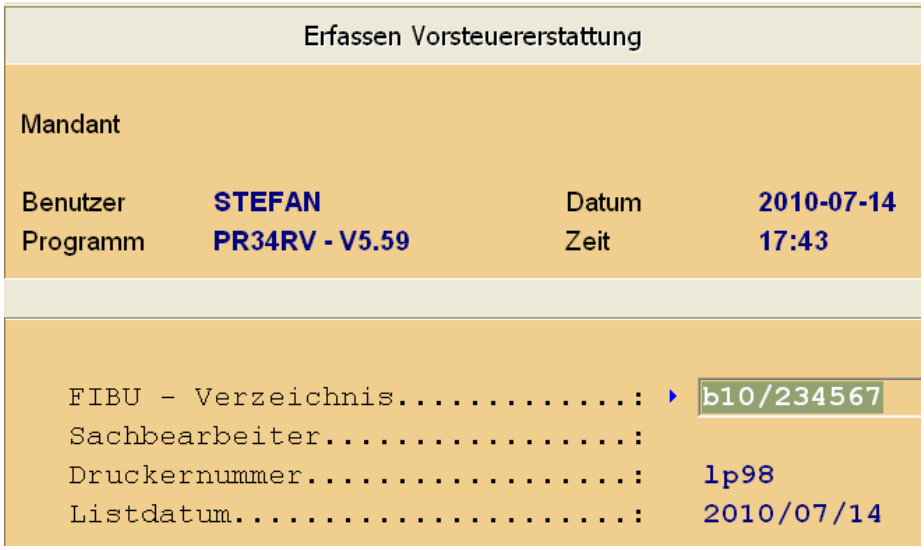

Wer die erfassten Daten ausdrucken möchte, kann sich im Feld Druckernummer den gewünschten BMD-Drucker wählen:

- lp01 ist in der Regel der Windows-Standarddrucker

- lp98 bietet sich fast noch besser an, weil dies eine Ausdruckvorschau ergibt, die man direkt als PDF oder mit jedem am PC angeschlossenen Drucker ausdrucken kann.

Die Felder Sachbearbeiter und Listdatum haben wieder keine Relevanz.

Mandantenspezifische Parameter

Nun befindet man sich im eigentlichen Vorsteuerrückerstattungsprogramm und kann in der gelben Menüleiste zu den Parametern wechseln:

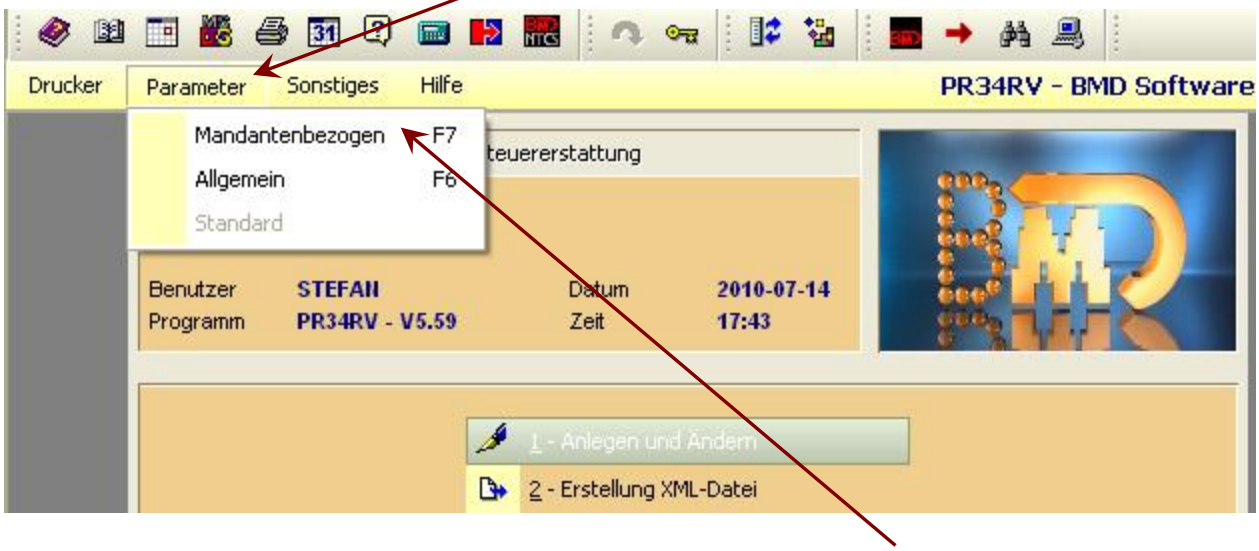

Wichtig: bitte alle Einstellungen immer nur MANDANTENBEZOGEN treffen und nicht ALLGEMEIN, weil sie sonst für ALLE Mandanten in der Kanzlei so eingestellt werden. Einstellungen, die man mandantenbezogen macht, gelten nur für den betreffenden Mandanten.

In der Liste mit den mandantenbezogenen Parametern gibt es ohnedies derzeit nur 2:

Erfassen Parameter für PR34RV

Nr	Textnummer	Bezeichnung
1	XPR34RV	Einstellungen für PR34RV
2	XPR34KLEINB	Grenzen Kleinbetragsrechnungen

Im ersten Parameter werden die allgemeinen Einstellungen der Rückerstattung eingestellt:

Erfassen Parameter für PR34RV Textnummer: XPR34RV

NACE-Code 6820
Email-Adresse XML-Verständigung
Prozentsatz Teilabzugsfähige VST
Unternehmer ist XML-Einreicher

NACE-Code: hier kann der 4-stellige ÖNACE-Code des Mandanten hinterlegt werden, der dann bei jeder Einreichung automatisch vorgeschlagen wird. Eine Liste aller ÖNACE-Code befindet sich im Anhang A.

Prozentsatz Teilabzugsfähige VST: im "pro-rata"-Vorsteuerfall, bei dem immer nur ein bestimmter Prozentsatz der vollen VSt abzugsfähig ist, können Sie hier den Prozentsatz der abzugsfähigen Vorsteuer erfassen und BMD wird von den erfassten Vorsteuerbeträgen automatisch nur den prozentuellen Anteil in das Feld "abzugsfähige VST" übernehmen. Wenn die VSt voll abzugsfähig ist, lässt man das Feld einfach leer.

Unternehmer ist XML-Einreicher: wenn ein Steuerberater die Erstattung für seinen Klienten nicht mit seinem Steuerberater-Finanzonlinezugang, sondern mit dem Finanzonline-Zugang des Klienten machen möchte (um sich z.B. in Deutschland die Vorlage der Vertretungs-Vollmacht zu ersparen), trägt man in dieses Feld die Nummer 1 ein. Dadurch werden die Finanzonline-Zugangsdaten des Mandanten und nicht des Steuerberaters verwendet.

Mit der F2-Taste werden die Änderungen gespeichert:

Den zweiten Parameter mit den Kleinbetragsgrenzen stellt man nicht mandantenspezifisch sondern allgemein einmal für alle Klienten ein:

Allgemeine Parameter

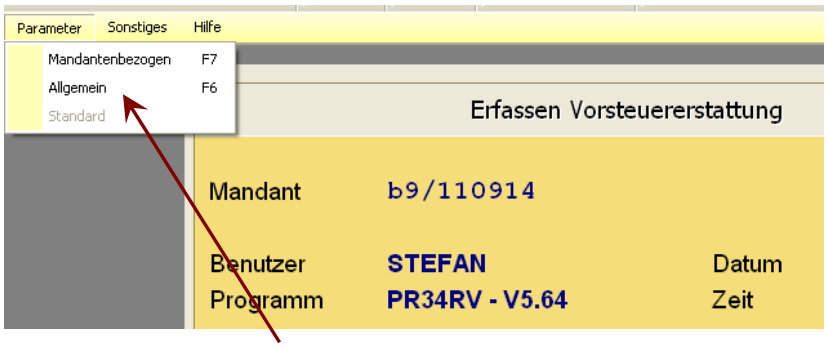

Nun stellt man die allgemeinen Parameter ein:

Nr	Textnummer	Bezeichnung	Art
1	XPR34RV	Einstellungen für PR34RV	
2	STB...	Steuerberater	Var
3	XPR34KLEINB	Grenzen Kleinbetragsrechnungen	

Man wählt zuerst den 1. Parameter Einstellungen für PR34RV:

```
Erfassen Parameter für PR34RV                    Textnummer: XPR34RV

NACE-Code
Email-Adresse XML-Verständigung        vstre@bh.huebner.at
Prozentsatz Teilabzugsfähige VST
Unternehmer ist XML-Einreicher
```

Hier wird nur eine **E-Mail-Adresse** für die Einreichung hinterlegt, damit sie bei jeder Einreichung automatisch vorgeschlagen wird. Wer diesen Parameter leer lässt, muss bei jeder Einreichung das Feld mit der E-Mail-Adresse manuell ausfüllen. Ein hier erfasster Wert wird beim Einreichen automatisch vorgeschlagen und kann problemlos korrigiert werden.

Achten Sie darauf, dass es sich um eine E-Mail-Adresse handelt, die durch KEINEN SPAMFILTER geht, da sehr viele Spamfilter E-Mails mit fremdländischem Text ausfiltern und so eventuelle E-Mails von Finanzämtern aus Spanien, Bulgarien etc. vielleicht gar nicht ankommen.

Mit F2 speichert man die Einstellungen und wechselt dann zum letzten Parameter Grenzen Kleinbetragsrechnungen:

Nr	Textnummer	Bezeichnung	Art
1	XPR34RV	Einstellungen für PR34RV	
2	STB...	Steuerberater	Var
3	XPR34KLEINB	Grenzen Kleinbetragsrechnungen	

Die Kleinbetragsgrenzen werden hier in den allgemeinen Parametereinstellungen kanzleiweit eingestellt, da sie ja für alle Mandanten gleich gelten. Leider gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine offizielle vollständige Liste aller Kleinbetragsrechnungsgrenzen der EU-Länder. In Deutschland ist die Grenze gleich wie Österreich bei € 150 (inklusive USt.)

Eine englischsprachige Übersicht ohne Gewähr über die Kleinbetragsgrenzen der EU-Mitgliedstaaten ist im Anhang C dieses Dokuments. So könnten dann die Parameter in BMD 5.5 aussehen:

```
Erfassen Parameter für PR34RV

DE,150,
DK,200,
FI,250,
LU,100,
BE,100,
CZ,400,
GB,233,
```

3.4 ÜBERSICHT ÜBER DAS PROGRAMM FÜR DIE RÜCKERSTATTUNG

Mit dem Punkt 1 wird eine neue Rückerstattung erfasst bzw. wenn sie bereits erfasst wurde, können hier auch Änderungen gemacht werden.

Der Punkt 2 dient zur Erstellung der XML-Datei. In den meisten Kanzleien wird dies der letzte Schritt für den Mitarbeiter sein, der die VSt-Rückerstattung macht, da der eigentliche Upload zum Finanzamt mit dem Programmpunkt 3 meist von einem Mitarbeiter zentral für alle gemacht wird:

Mit dem Punkt 4 können einzelne, erfasste Belege gelöscht werden.

Mit dem Punkt 5 kann die Feldauswahl für die VSt-Rückerstattung eingestellt werden - sowohl allgemein für die gesamte Kanzlei oder abweichend für einen bestimmten Mandanten. Die in diesem Skriptum gezeigte Feldauswahl hat sich bewährt und wir oder die BMD-Hotline hilft Ihnen gerne wie Sie einmalig die Feldauswahl korrekt einstellen können.

Mit dem Punkt 6 kann der Ausdruck je Land und Erstattungszeitraum erfolgen.

Tipp: Der Punkt 7 ist dasselbe wie der Punkt 6, nur führt er zu einer Bildschirmansicht. Dabei handelt es sich jedoch nicht nur um eine reine Ansicht. Vielmehr kann mit der F6-Taste jeder Erfassungssatz bearbeitet oder mit der F3-Taste auch gelöscht werden. Möchte man also im Nachhinein schnell eine Kontrolle machen und erfasste Daten eventuell ändern, geht dies am besten mit Punkt 7.

3.5 ERFASSEN DER BELEGE FÜR DIE VORSTEUERRÜCKERSTATTUNG

Hier in pr45 im Programmbereich C Meldung Vorsteuerrückerstattung wird mit dem Programmpunkt 1 - Anlegen und Ändern eine neue Erfassung für ein bestimmtes EU-Land und einen bestimmten Zeitraum begonnen:

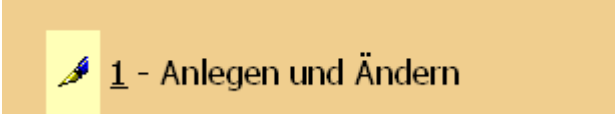

Die Erfassung beginnt immer mit einer fortlaufenden Einreich-Nummer:

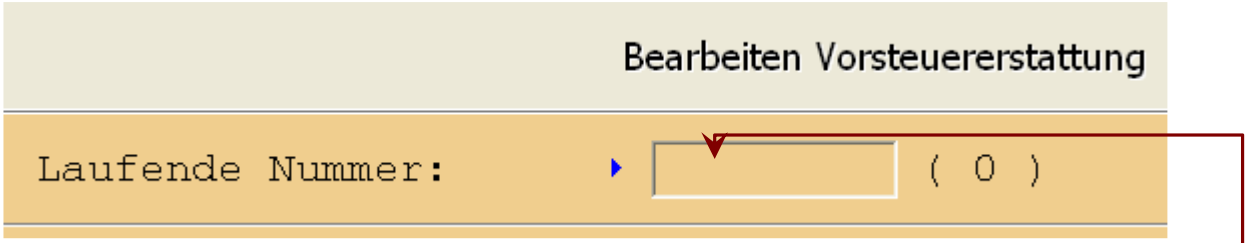

Am besten Sie fangen für den Klienten immer mit der Nummer 1 an in jedem Jahr und erhöhen dies pro erfasstem Beleg jeweils um eins; also unabhängig um welches Land und um die wievielte Einreichung es sich handelt: die Belegnummer steigt immer höher. (Erst im Folgejahr für die nächste Einreichung beginnen Sie wieder mit 1.)

Statt diese laufende Nummer immer manuell einzugeben, kann hier mit der F1-Taste automatisch die nächste freie Nummer eingegeben werden.

002 Konto-Nr

Die Erfassung des eigentlichen Beleges beginnt mit der Lieferantenkontonummer der Buchhaltung:

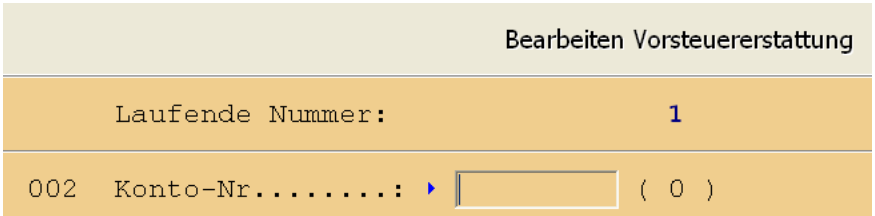

Dies ist kein Pflichtfeld und Sie verwenden es nur, wenn der Lieferant des betreffenden Belegs als Lieferantenkonto in der Buchhaltung angelegt ist. (Vorteil: es werden dann die nachfolgenden Felder mit den Lieferantendaten automatisch ausgefüllt.)

Tipp: In der Regel wird man BMD ein zweites Mal starten und sich pr01 in einem zweiten BMD-Programmfenster parallel öffnen und häufig vorkommende Lieferanten gleich parallel anlegen.

Nach der Anlage des Lieferantenkontos, wie es im Kapitel 3.2 beschrieben ist, können Sie nun hier im Feld 002 Konto-Nr. das betreffende Lieferantenkonto eingeben.

Dazu haben Sie folgende 4 Möglichkeiten:

- Sie geben die Lieferantenkontonummer manuell ein
- Sie geben **die ersten Buchstaben am Anfang** des Lieferantennamens ein und drücken die F1-Taste, damit BMD automatisch jenen Lieferanten sucht

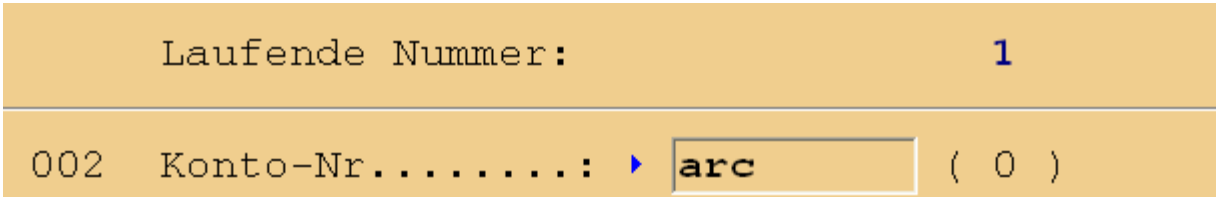

- Sie können mit beginnendem * auch einen Teil des Lieferantennamens eingeben, **der irgendwo INNERHALB des Lieferantennamens vorkommt** und dann F1 drücken:

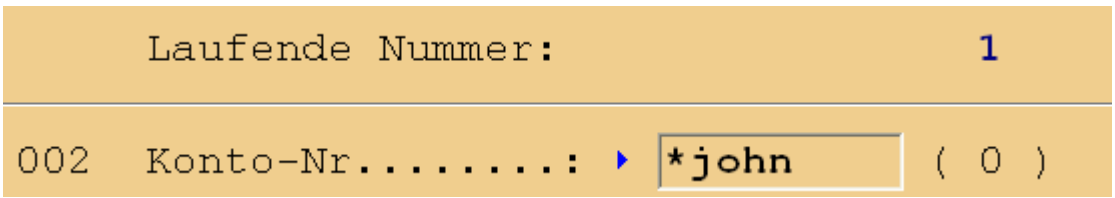

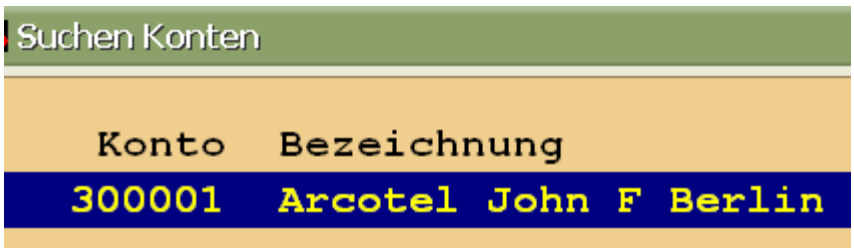

- Sie können mit der F4-Taste eine Liste aller Lieferantenkonten öffnen und sich den gewünschten auswählen:

Wenn es für den betreffenden Lieferanten kein Lieferantenkonto in der Buchhaltung gibt, können Sie dieses Feld überspringen.

Da wir bei unserem Fall einen Lieferanten in der Buchhaltung als Lieferantenkonto angelegt haben, werden die nachfolgenden Felder automatisch befüllt:

002	Konto-Nr.....:	300001
008	Person-Name.....:	Arcotel John F Berlin
009	Person-Straße...:	Kaiserwasser 7
010	Person-PLZ.....:	10115
011	Person-Stadt....:	Berlin
012	Person-Land.....:	DE
007	Person-UID.....:	DE1234567890

008 Person-Name

In diesem Pflichtfeld wird der Firmenname des Lieferanten erfasst. Bitte keine Hochkomma (') verwenden, da diese bei der Übermittlung zu Fehlern führen.

009 Person-Straße

Dies ist kein zwingendes Pflichtfeld, aber vermutlich ist es abzuraten dieses Feld immer unausgefüllt zu lassen.

010 Person-PLZ

Auch das ist ein zwingendes Pflichtfeld. Mittels Suchmaschine können Postleitzahlen auch über Internet gefunden werden. Für Deutschland etwa empfiehlt sich die Webseite:

http://www.postdirekt.de/plzserver/

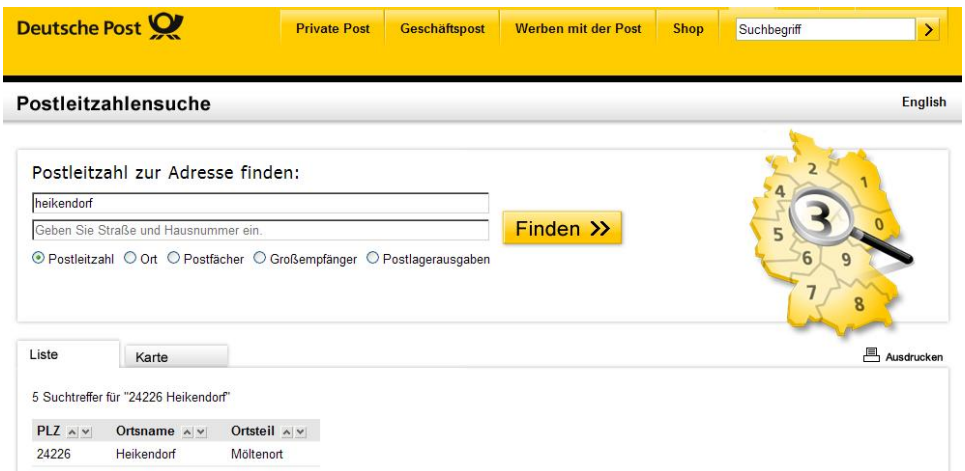

Internationale Postleitzahlen können mit Routenplanern wie MAP24 gefunden werden: http://www.at.map24.com/

Für die Länder Österreich, Deutschland, Schweiz und Italien gibt es auch die Seite: http://www.ortschaft.eu/

011 Person-Stadt

In diesem Pflichtfeld wird der Ort des Lieferanten erfasst

012 Person-Land

Dieses Pflichtfeld wird bei vorhandenem Lieferantenkonto ohnedies automatisch befüllt. Ansonsten kann es mit der F4-Taste und dem Auswählen des Landes oder direkt mit den betreffenden Landeskürzeln befüllt werden:

Staat	Bezeichnung	Kfz	Int
1	Österreich	A	AT
2	Deutschland	D	DE
3	Schweiz	CH	CH
4	Liechtenstein	FL	LI
5	Italien	I	IT
7	Ungarn	H	HU
9	Tschechien	CZ	CZ
10	Slowakei	SK	SK
11	Mazedonien		MK

Da man meist die Belege des gleichen EU-Landes hintereinander erfasst, wird man also während der Erfassung dieser Belege immer das gleiche Landeskürzel eingeben,

WICHTIG: Landeskürzel bitte immer mit Großbuchstaben eingeben. Kleinbuchstaben führen zwar nicht zu einer Fehlermeldung bei der Erfassung und man könnte danach sogar eine XML-Datei erzeugen, aber die Einreichung würde anbegelehnt werden:

007 Person-UID

Hier muss die UID-Nummer des Lieferanten ausgefüllt werden.

Ausnahme 1: bei Kleinbetragsrechnungen kann die UID-Nr. entfallen (siehe auch Anhang C). Gerade bei schwer leserlicher UID-Nr. lässt man das UID-Feld leer, wenn es sich um eine Kleinbetragsrechnung handelt.

Ausnahme 2: in Deutschland kann statt der UID-Nr. auch die auf vielen Rechnungen zu findende Steuernummer des Lieferanten erfasst werden.

Da die UID-Nr. bei den meisten Unternehmen ohnedies auch im Impressum ihrer Homepage zu finden ist, kann man unleserliche UID-Nr. auch online eruieren.

029 Externer Beleg

Auch dieses Feld ist ein Pflichtfeld und dient dem Finanzamt zur eindeutigen Zuordnung von eventuell eingereichten Beleg-PDF-Dateien. In der Regel wird man hier die Rechnungsnummer auf dem Originalbeleg nehmen. Wenn dieser keine Rechnungsnummer hat, empfiehlt es sich die fortlaufende Nummer des erfassten Belegdatensatzes zu nehmen und hier einzutragen und zudem auch auf dem Beleg zu notieren, sodass falls das Finanzamt genau diesen Beleg nachfordert, man diesen einscannen und mit der entsprechenden eindeutigen Nummer zur Zuordnung zur Verfügung stellen kann.

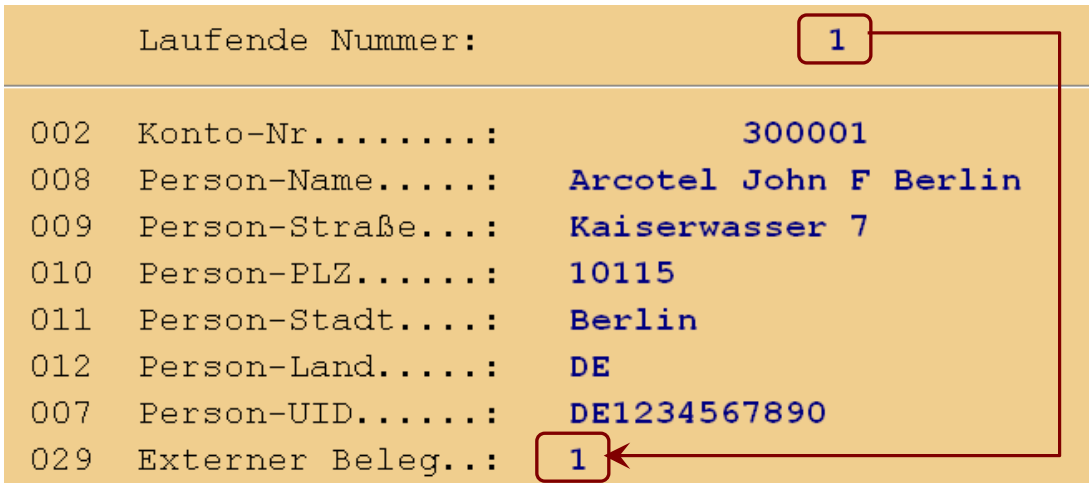

Tipp: Hat man die Belege bereits vom Mandanten als PDF bekommen, könnte man mit einem kostenlosen PDF-Editor wie PDF Xchange Viewer arbeiten, der das direkte "Schreiben" der fortlaufenden Nummer direkt auf dem PDF-Beleg erlaubt.

Liegen die Belege noch im Original vor, kann man per Hand die fortlaufende Nummer auf dem Beleg vermerken.

005 Beleg-Datum

Hier wird verpflichtend das Datum des Original-Belegs erfasst - in der BMD-typischen Erfassungsreihenfolge: JAHR MONAT TAG - wobei das Jahr abgekürzt werden kann und man statt 2010 auch nur 10 eingeben kann. Der 1.4.2010 wird entsprechend in BMD als 100401 eingegeben:

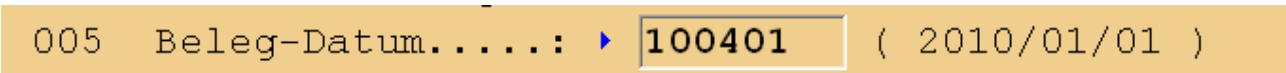

TIPP: Wie immer in BMD: wenn BMD bei einem Feld in Klammer einen (zuletzt erfassten) Wert vorschlägt, kann dieser - wenn er sich nicht geändert hat für die laufende Erfassung - direkt mit ENTER übernommen werden. Gerade bei mehreren Belegen mit gleichem Datum muss man nur beim ersten Beleg das Datum ausfüllen.

Hinweis: ab dem zweiten Beleg muss das Jahr gar nicht mehr ausgefüllt werden, weil BMD ohnedies weiß, dass alle nachfolgenden Belege vom gleichen Jahr sein müssen. Man kann dann direkt Monat und Tag eingeben ohne Jahreszahl. Hier den 1.Mai:

018 WKZ

Das Pflichtfeld Währungskennzeichen wird von BMD gemäß dem Lieferantenstaat automatisch korrekt vorgeschlagen - also z.B. € (EUR) in Deutschland oder britische Pfund in England.

Man kann diesen Default-Wert daher einfach mit ENTER übernehmen. Wer eine Änderung machen möchte, kann in diesem Feld mit der F4-Taste eine andere Währung suchen.

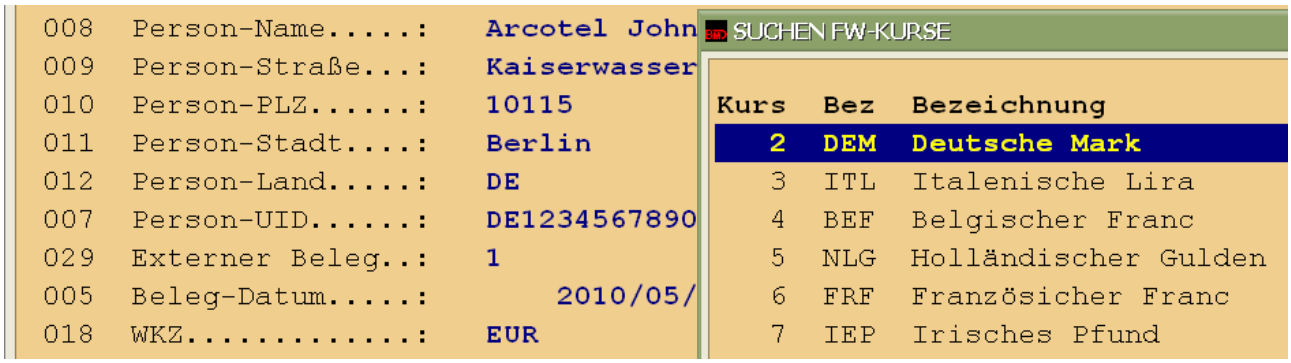

Achtung: das Währungskennzeichen von Tschechien CZK muss zwingend beibehalten werden auch wenn die Rechnung in Euros sein sollte, da die VSt-Erstattung in Tschechien in der Landeswährung beantragt werden muss. Ein eventueller Euro-Betrag muss daher in tschechische Kronen umgerechnet werden. Gleiches gilt für ungarische Forint. (Siehe Angang E Landeswährungen.)

019 Bemessung Netto und 020 Steuer

Hier werden zwingend der Nettobetrag und der darauf entfallende Vorsteuerbetrag erfasst:

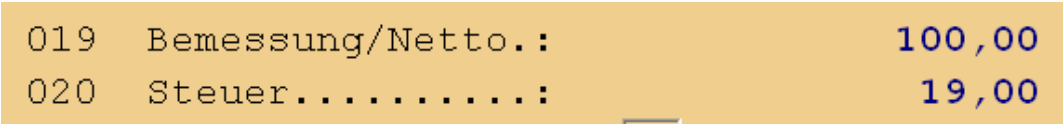

Mit dem Update von Ende Juni 2010 wurde der BMD-Rechner in diesen beiden Feldern aktiviert und man kann mit der F5-Taste direkt Beträge rechnen:

Die F1-Taste im BMD-Rechner erlaubt die Übernahme des ermittelten Betrages.

Wer viel mit Kleinbetragsrechnungen ohne Nettobeträge arbeitet kann von unserer Homepage www.simplesoft.at einen Umsatzsteuerrechner erwerben, der - für jedes EU-Land mit variablen Umsatzsteuersätzen - die Beträge umrechnet und mit dem man die Werte über die Zwischenablage in BMD übernehmen kann:

21 Abz-Steuer

Das Feld 21 Abz-Steuer wird meist nicht benötigt, da es nur bei einem "pro-Rata"-Vorsteuersatz benötigt wird. Hat ein Mandant nur einen anteiligen Vorsteuerabzug, kann man in seinen Parametern den Prozentsatz für den VSt-Abzug hinterlegen. (Siehe Kapitel 3.3).

Hier in der Feldauswahl (z.B. erreichbar am Ende einer Belegerfassung mit der F4-Taste im Feld CODE - oder über den Programmpunkt 5 hier im Programm der Vorsteuererfassung) kann man sich das Feld 21 einblenden für die Kontrolle; (denn wenn der Prozentsatz fix hinterlegt ist, befüllt BMD dieses Feld 21 automatisch):

Wer in den mandantenbezogenen Parametern keinen Prozentsatz hinterlegt, obwohl beim Klienten nur einen prozentueller VSt-Abzug möglich ist, der muss den anteiligen VSt-Betrag, der abzugsfähig ist, hier im Feld 21 Abz-Steuer manuell eingeben.

003 Art

Das Pflichtfeld Art enthält die Info, ob die Vorsteuer durch einen normalen Kauf (das wird der Standardfall sein) entstanden ist - oder durch einen Import im betreffenden EU-Land.

So ein Import wird nur sehr selten anfallen, nämlich dann, wenn der Mandant im betreffenden EU-Land einen Import aus dem Drittland hatte und dabei Einfuhrumsatzsteuer abgeführt wurde, die man sich nun zurückholen wird.

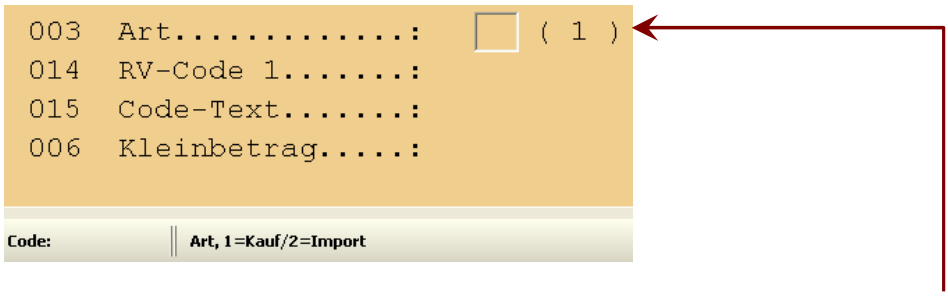

Der Standardfall für den normalen Kauf ist mit dem Wert 1 anzugeben, den BMD ohnedies immer automatisch vorschlägt, weshalb bei normalen Käufen dieses Feld 003 ART immer nur mit der ENTER-Taste übernommen wird.

014 RV-Code

Im Feld RV-Code muss nun zwingend die Aufwandsart eingegeben werden.

Die entsprechenden Codes können in jedem EU-Land teilweise anders sein: manche Länder wie nachfolgender Screenshot für England haben Sub-Codes und andere nicht.

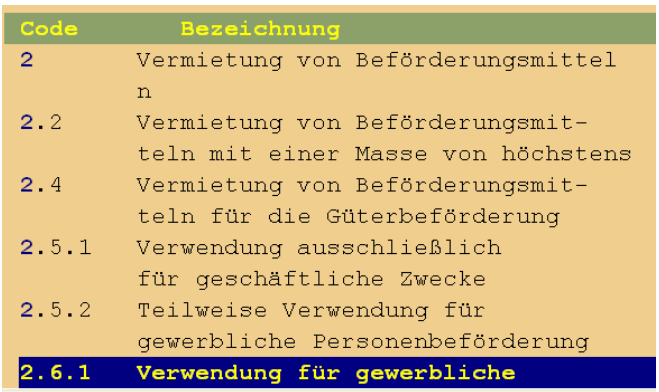

Code	Bezeichnung
2	Vermietung von Beförderungsmittel n
2.2	Vermietung von Beförderungsmit- teln mit einer Masse von höchstens
2.4	Vermietung von Beförderungsmit- teln für die Güterbeförderung
2.5.1	Verwendung ausschließlich für geschäftliche Zwecke
2.5.2	Teilweise Verwendung für gewerbliche Personenbeförderung
2.6.1	Verwendung für gewerbliche

Daher empfiehlt es sich bei jedem EU-Land die ersten Belege unbedingt mit der F4-Taste auswählen, bis man sicher ist, welcher Code welche Aufwandsart entspricht.

Sobald man den Wert dann auswendig weiß, wird man ihn direkt manuell eingeben:

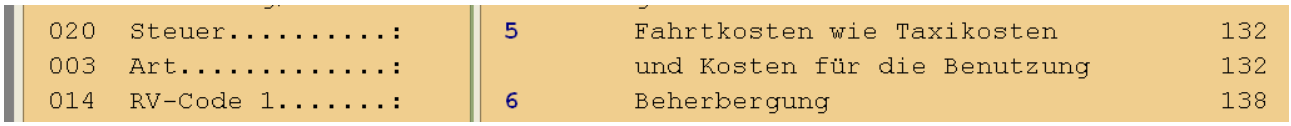

015 Code-Text

Bei allen genau definierten Aufwandsarten 1-9 muss das Feld 015 Code-Text nicht erfasst werden. Nur bei der Aufwandsart 10 für die übrigen Aufwände - in BMD genannt SONSTIGES - muss zwingend das Feld 015 Code-Text mit einer Beschreibung des Aufwandes befüllt werden.

So sieht der RV-Code 10 aus:

9	Luxusausgaben Ausgaben für	161
	Vergnügungen und Repräsentations-	161
10	Sonstiges	171

Und so füllt man dann z.B. das Feld 015-Code-Text aus:

014	RV-Code 1.....:	10
015	Code-Text.....:	2 Stk. Handywertkarten

Achtung: der Text des Feldes 015 Code-Text muss in einer der Sprache verfasst sein, die beim betreffenden Erstattungsland erlaubt sind. (Siehe auch Anhang B über die möglichen Einreichsprachen.)

Das Feld Kleinbetragsrechnung wird von BMD automatisch ausgefüllt, wenn für das betreffende EU-Erstattungsland die Kleinbetragsgrenze in den Parametern eingestellt ist (siehe Kapitel 3.3). Der Wert 1 bedeutet Kleinbetragsrechnung JA - und der Wert 0 bedeutet NEIN.

Für Länder, bei denen man keine Grenze eingegeben hat, kann man hier durch den Wert 1 eingeben, dass es sich um eine Kleinbetragsrechnung handelt. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn man keine UID-Nr. des Lieferanten eingegeben hat, weil diese bei Kleinbetragsrechnungen ja entfallen darf.

Zuletzt sollten alle Felder erfasst sein und man kann im Feld CODE der Erfassung mit der ENTER-Taste verspeichern:

	Laufende Nummer:	1
002	Konto-Nr.....:	300001
008	Person-Name.....:	Arcotel John F Berlin
009	Person-Straße...:	Kaiserwasser 7
010	Person-PLZ.....:	10115
011	Person-Stadt....:	Berlin
012	Person-Land.....:	DE
007	Person-UID.....:	DE1234567890
029	Externer Beleg..:	1
005	Beleg-Datum.....:	2010/05/01
018	WKZ.....:	EUR
019	Bemessung/Netto.:	100,00
020	Steuer.....:	19,00
003	Art.....:	1
014	RV-Code 1.....:	10
015	Code-Text.....:	2 Stk. Handywertkarten
006	Kleinbetrag.....:	1

Code: Richtig (RET) Löschen, ESC=Ende (F3) F9

Das CODE-Feld bietet aber eine weitere, wichtige Möglichkeit, (die man mit dem Programmpunkt 5 Feldauswahl auch gleich fix speichern könnte). Aber auch hier im CODE-Feld kann man mit der F4-Taste zusätzliche Erfassungsfelder aktivieren:

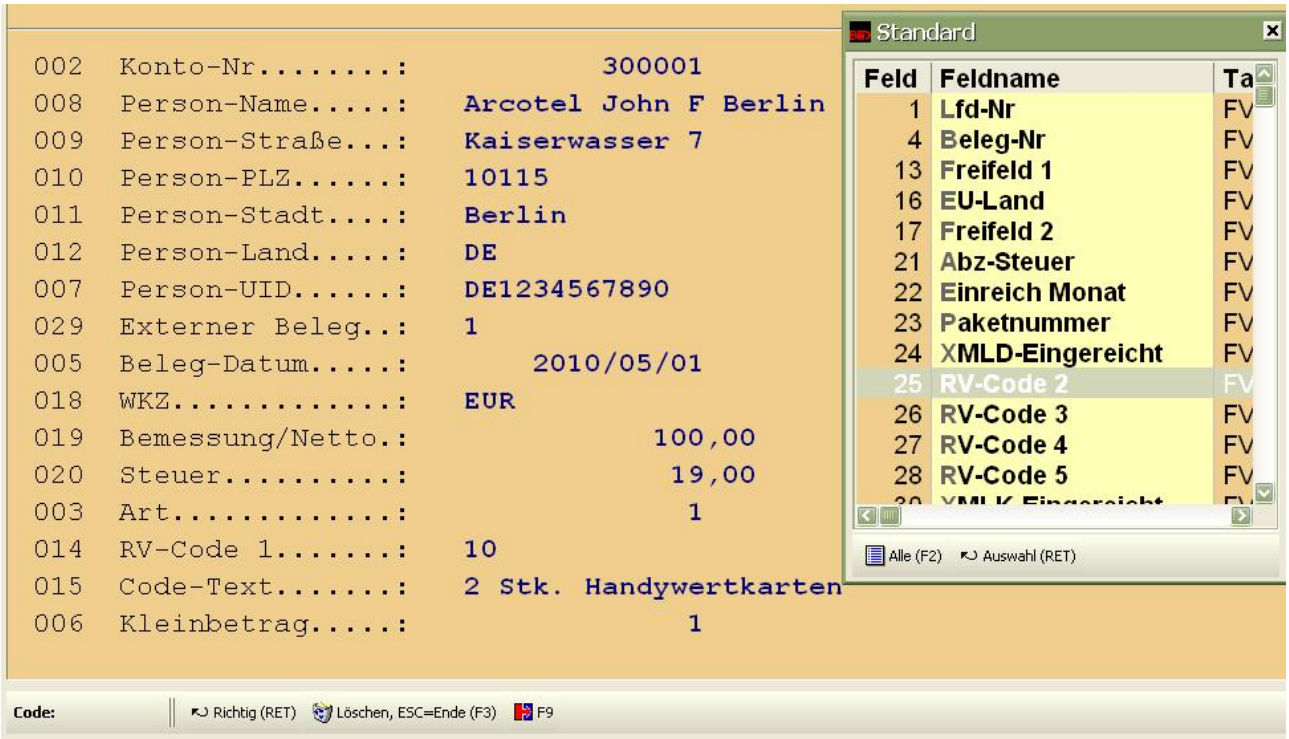

Wirklich von Bedeutung sind vor allem die Felder RV-Code 2-5: wenn man öfter Rechnungen hat, auf denen mehrere Aufwandsarten enthalten sind, benötigt man mehrere RV-Code-Felder, um alle Aufwandsarten erfassen zu können.

Zuletzt ist man mit der Erfassung des ersten Beleges fertig und kann im Feld LAUFENDE NUMMER mit der F1-Taste gleich die nächste fortlaufende Nummer erzeugen.

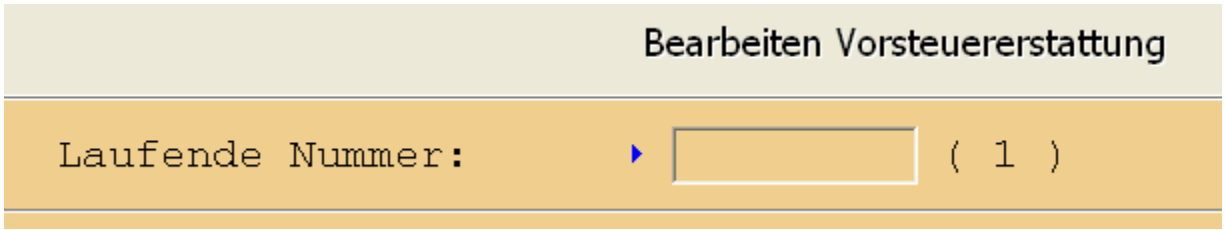

3.6 ERSTELLEN DER XML-DATEI

Die XML-Datei wird in pr45 in der Vorsteuerrückerstattung mit dem Punkt 2 gemacht:

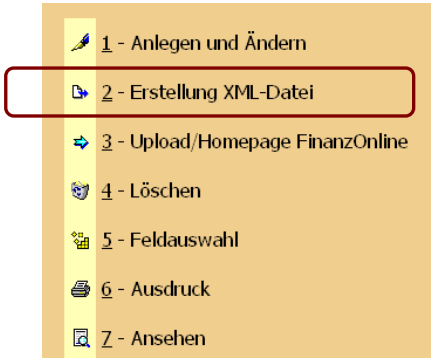

Es wird für jedes Land je Einreichungszeitraum eine eigene XML-Datei erzeugt.

Im sich öffnenden Fenster gibt man das betreffende Land ein, in dem man die Rückerstattung einreichen möchte. Man kann das Land mit den bereits erfassten Daten auch über die F4-Taste auswählen:

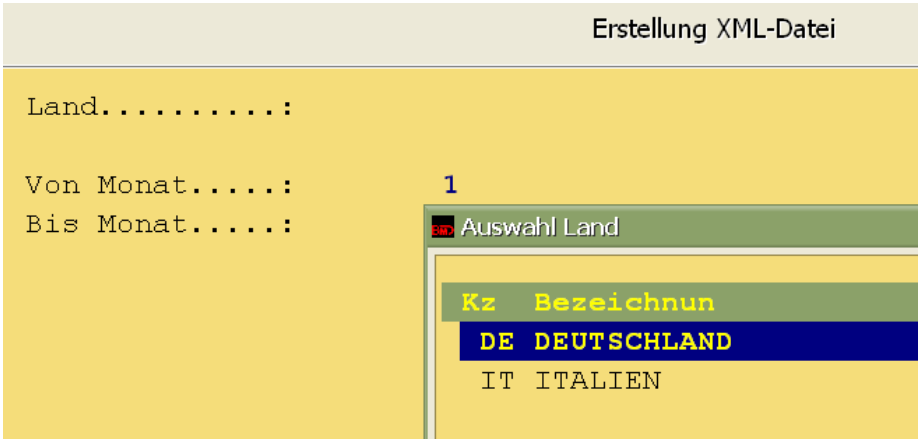

Danach füllt man aus, für welchen Zeitraum die Einreichung erfolgen soll:

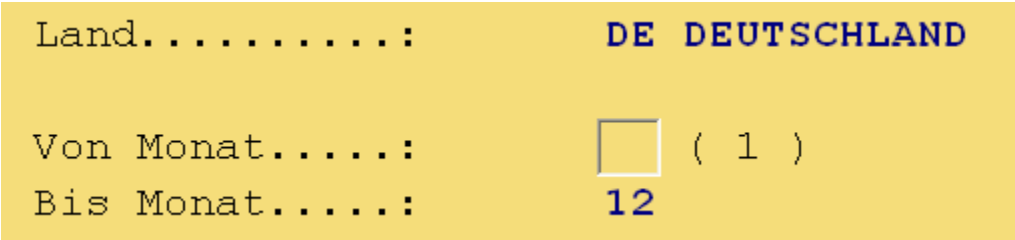

Anschließend öffnet sich die Erfassungsmaske für die restlichen Daten, die anschließend in die XML-Datei mit den sogenannten Kopfdaten eingehen werden.

```
Kontoinhaber..:   Heinz L. Mann
IBAN..........:   AT151100000234143600
BIC/SWIFT.....:   BKAUATWW
Branchen-Kennz:   6820
E-Mail Firma..:   vstre@bh.huebner.at
E-Mail STB....:   vstre@bh.huebner.at
Sprache.......:   de
```

Die ersten drei Felder Kontoinhaber bis BIC sind mit der Bankverbindung des Klienten auszufüllen, auf das das Finanzamt des Erstattungslandes die VSt überweisen soll. **Tipp:** Die Bankverbindung des Klienten kann auch in pr45 im Einstiegsfenster bei den mandantenspezifischen Parametern hinterlegt werden:

7	XPR45BANKV	Bankverbindung des Mandanten

Hier können Sie für alle europäischen Banken aus der Kontonummer und Bankleitzahl IBAN und BIC ermitteln: http://www.ibancalculator.com/

Und hier können IBAN und BIC überprüft werden: http://www.tbg5-finance.org/?ibancheck.shtml

Das Feld Branchen-Kennzahl mit dem 4-stelligen ÖNACE-Code (bitte den ÖNACE-2008-Code nehmen und nicht den ÖNACE-2003-Code) kann hier in den Parametern des VSt-Rückerstattungsprogrammes auch fix hinterlegt werden, siehe Kap.3.3. (Dies ist NICHT das Feld 12 Branchenkennzahl im Firmenstamm in pr00).

Die beiden E-Mail-Adressfelder FIRMA und STB könnten theoretisch verschieden ausgefüllt werden mit der Email-Adresse des Klienten und mit der eigenen Adresse der Steuerkanzlei. Da man aber nicht weiß, an welche E-Mail-Adresse sich das betreffende EU-Finanzamt bei Fragen / bei einem Vorhalteverfahren melden wird, empfehlen wir zweimal die E-Mail-Adresse der Steuerkanzlei einzugeben.

Wenn eine Firma ohne Steuerberater nur für sich selbst die Einreichung macht, lässt es das Feld E-Mail-STB leer und füllt nur das Feld E-Mail-Firma aus.

Die Einreichsprache - hier "de" - wird von BMD automatisch korrekt ausgefüllt und sollte unbedingt auch so belassen werden.

Nun folgen die beiden wichtigen Felder mit den Fragen über eventuell steuerpflichtige Umsätze im betreffenden EU-Land.

```
Frage 2A......:   J
Frage 2B......:   N
```

Es gilt die Grundregel, dass die Antworten der beiden Fragen gegengleich sein MÜSSEN, da sich die Fragen gegenseitig ausschließen. Es muss daher eine der beiden Fragen mit JA ausgefüllt werden und die andere mit nein.
Um einen Hinweis zu den beiden Fragen einzublenden, kann man - wie so oft in BMD 5.5 - mit der F8-Taste einen Hinweishilfetext einblenden:

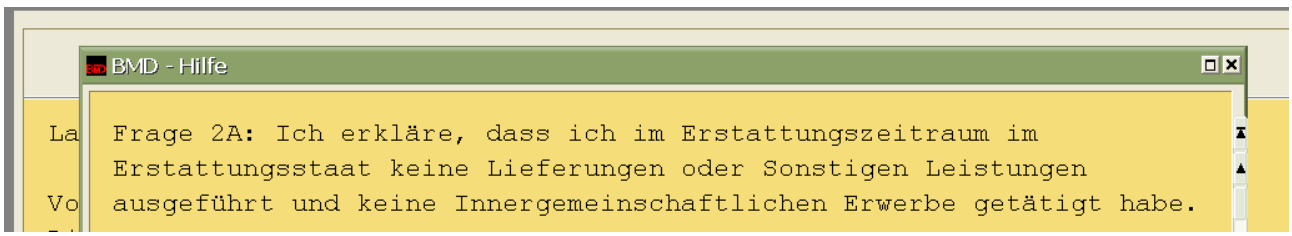

Ein JA bei der Frage 2A bedeutet, dass im betreffenden EU-Erstattungsland keinerlei Umsätze getätigt worden sind, **weder Lieferungen** und **sonstige Leistungen** und auch **keine innergemeinschaftlichen Erwerbe**.

Ein JA bei der Frage 2B bedeutet, dass es zwar Umsätze gegeben hat, aber es sich dabei **ausschließlich um Leistungen mit Übergang der Steuerschuld** handelte **sowie um steuerfreie Beförderungsleistungen** (und deren Nebenleistungen), bei denen das **Recht auf Vorsteuerabzug** besteht.

```
Frage 2B: Ich erkläre, dass ich im Erstattungszeitraum im
Erstattungsstaat nur Leistungen bewirkt habe, bei denen die
Steuerschuld auf den Leistungsempfänger ergeht (Reverse Charge)
und/oder nur steuerfreie Beförderungsleistungen und damit verbundene
Nebentätigkeiten mit Recht auf Vorsteuerabzug getätigt habe.
```

Zuletzt kommt man in das Feld für die Übermittlung von PDF-Dateien. Wie im Kapitel 1.5.5 beschrieben verlangt Deutschland beim Überschreiten der Rechnungsgrenzen (allg. 1.000 € bzw 250 € bei Tankrechnungen) immer die betreffenden Belege als PDF. Diese Belege können aus Gründen der Vereinfachung gleich hier bei der Einreichung der VSt-Rückerstattung mit übermittelt werden.

Bei Ländern, wo PDF-Einreichung nicht möglich ist, zeigt BMD dieses Feld gar nicht an.

Es darf pro Antrag nur eine PDF-Datei eingereicht werden (und keine JPG-Grafiken oder ähnliches): es gibt kostenlose PDF-Programme, die mehrere PDF-Dateien zu einer gemeinsamen PDF-Datei zusammenfassen.

PDF-Sam Merge and Split kann direkt von unserer Homepage kostenlos heruntergeladen werden:

http://www.simplesoft.at/FREEWARE/ALLGEMEIN/allgemein.html

Man gibt entweder den Speicherpfad der PDF-Datei ein - oder öffnet mit der F4-Taste den BMD-Explorer und wählt so die Datei aus.

```
Frage 2A......:  J
Frage 2B......:  N
PDF-Datei.....:
```

Wir empfehlen direkt im BMD-Dataverzeichnis einen Unterordner für die PDF-Dateien anzulegen. Je Klient sollte man für seine PDF-Dateien einen Unterordner anlegen. Der Name der PDF-Dateien sollten da Jahr und das Einreichland enthalten und nicht mehr als 8 Buchstaben lang sein, damit man im BMD-Explorer den Namen korrekt angezeigt sieht:

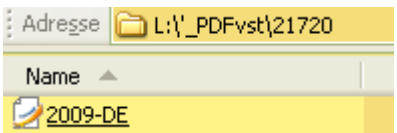

Danach erzeugt BMD automatisch die 2 XML-Dateien des Rückerstattungsantrages und öffnet ein Erstellungs-Protokoll:

test/test

FA/STEU: 01 1234567

Protokoll Vorsteuererstattung

Von Monat: 1 Bis Monat: 12

Lfd-Nr	Konto	Bezeichnung	Art	SubCode	Land	Beleg	BelegDatum	EH	WKZ	Bemessung/Netto
1		Test	1	10	DE		2009-01-02	1	EUR	100,00
2		Name	1	1	DE		2010-09-22	9	EUR	12,00
										112,00

```
Land..........:  DEUTSCHLAND
Von Monat.....:  01
Bis Monat.....:  12
Kontoinhaber..:  Heinz L. Mann
IBAN..........:  AT151100000234143600
BIC/SWIFT.....:  BKAUATWW
Branchen-Kennz:  6820
E-Mail Firma..:  vstre@bh.huebner.at
E-Mail STB....:  vstre@bh.huebner.at
Sprache.......:  de
Frage 2A......:  Ich erkläre, dass ich im Erstattungszeitraum im Erstattungsstaat
                 keine Lieferungen oder sonstigen Leistungen ausgeführt und keine
                 innergemeinschaftlichen Erwerbe getätigt habe.
PDF-Datei.....:
Summe Kauf....:          112,00
XML-Dateien...:  D:\BMD_DATA\XML/vstr/DE/vktest12.xml
                 D:\BMD_DATA\XML/vstr/DE/vdtest12.xml
```

Hier sieht man, wo BMD die 2 XML-Dateien hingespeichert hat: im XML-Verzeichnis der BMD-Installation wird ein Unterordner vstr angelegt; (und nach der ersten Einreichung auch ein Verzeichnis vstrorg, in das die bereits eingereichten XML-Dateien automatisch verschoben werden.)

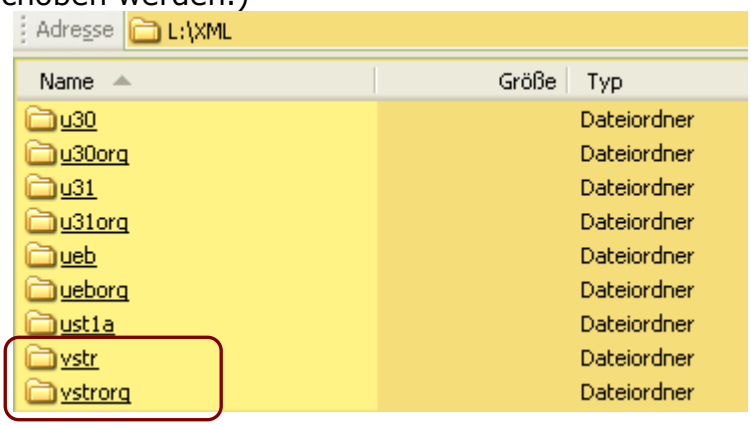

Mit dem XML-Erzeugungsprotokoll ist die XML-Erstellung abgeschlossen. Solange der Upload dieser XML-Datei noch nicht erfolgte, kann man diesen Schritt nach z.B. einer Korrektur beliebig oft wiederholen - die frühere XML-Datei wird überschrieben.

Die nachfolgenden Infos sind nur für das tiefere Verständnis und die Fehlersuche wichtig. Man kann gerne zum nächsten Kapitel 4 springen.

Wichtig: bei Verwendung von BMD Netspeed müssen die XML-Dateien zwingend am Server mit der BMD 5.5 - Installation verzeichnis. Ein Upload von XML-Dateien am lokalen PC ist in diesem Fall nicht möglich.

In beiden Ordnern wird je EU-Einreichungsland ein Unterordner mit dem Landeskürzel angelegt:

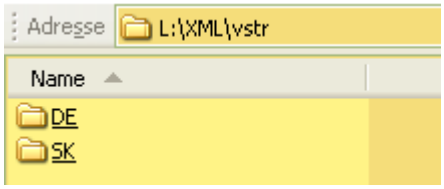

Pro XML-Erstellung werden immer 2 XML-Dateien erzeugt:

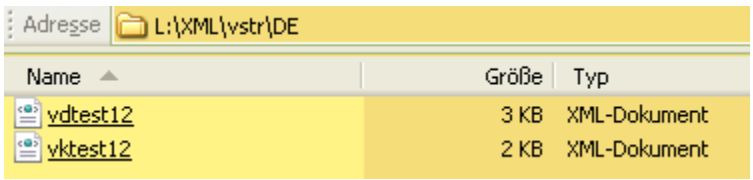

1.) Die v**d**-Datei ist die **ANTRAGS**-Datei mit den VSt-Beträge-**D**aten; sie wird zuerst eingereicht und seitens des österreichischen Finanzamtes inhaltlich überprüft - vor allem die Gültigkeit der UID-Nummern. Erst wenn diese Prüfung mit einem positiven Protokoll in der Databox bestätigt wird, kann man die zweite Datei einreichen:

2.) Die v**k**-Datei ist die **ABSCHLUSS-**Datei mit den **K**opfdaten der Einreichung: also dem Klientennamen, seiner Bankverbindung, seine Branche und auch eine eventuelle PDF-Dateie. Diese Datei wird in einem separaten, zweiten Schritt erst dann hochgeladen, wenn seitens des österreichen Finanzamtes das OK in der Databox durch ein positives Protokoll gegeben ist. (Siehe auch nächstes Kapitel über den UPLOAD.) Diese Datei enthält übrigens auch eine etwaig angehängte PDF-Datei.

Nach dem Dateiprefix vd oder vk kommt immer das BMD 5.5-Fibu-Verzeichnis. (In unserem Fall lautete der Fibu-Ordner test - wenn die BMD 5.5-Buchhaltung z.B. im Verzeichnis b10/200000 liegt, lautet der Name der Dateien vd20000012 bzw vk20000012.

Die Endung 12 in diesem Fall deutet auf die letzte eingereichte Periode hin - da wir das ganze Jahr eingereicht haben, wird der Monat 12 an den Dateinamen angehängt.

So sieht der Inhalt der 1. Datei vd….xml aus:

```xml
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<ERKLAERUNGS_UEBERMITTLUNG>
   <INFO_DATEN>
      <ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF>FASTNR</ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF>
      <IDENTIFIKATIONSBEGRIFF>088452628</IDENTIFIKATIONSBEGRIFF>
      <PAKET_NR>000001036</PAKET_NR>
      <DATUM_ERSTELLUNG type="datum">2010-09-22</DATUM_ERSTELLUNG>
      <UHRZEIT_ERSTELLUNG type="uhrzeit">18:38:43</UHRZEIT_ERSTELLUNG>
      <ANZAHL_ERKLAERUNGEN>1</ANZAHL_ERKLAERUNGEN>
   </INFO_DATEN>
   <ERKLAERUNG art="VAT">
      <SATZNR>1</SATZNR>
      <ALLGEMEINE_DATEN>
         <ANBRINGEN>VAT</ANBRINGEN>
         <ZRVON type="jahrmonat">2009-01</ZRVON>
         <ZRBIS type="jahrmonat">2009-12</ZRBIS>
         <FASTNR>011234567</FASTNR>
         <EU_LAND>DE</EU_LAND>
         <SPRACHE>de</SPRACHE>
      </ALLGEMEINE_DATEN>
      <KAUF>
         <SEQNR_K>1</SEQNR_K>
         <BEZNR_K>123</BEZNR_K>
         <DATUM_K type="datum">2009-01-02</DATUM_K>
         <KLEINBETR_K>J</KLEINBETR_K>
         <UID_K>DE1234</UID_K>
         <NAME_K>Test</NAME_K>
         <ADR_K>Test</ADR_K>
         <PLZ_K>1010</PLZ_K>
         <STADT_K>Wien</STADT_K>
         <LAND_K>DE</LAND_K>
         <GEGENSTAND>
            <CODE_K>10</CODE_K>
            <BESCHREIBUNG_K>Handy</BESCHREIBUNG_K>
         </GEGENSTAND>
         <GRUNDLAGEN>
            <WAEHR_K>EUR</WAEHR_K>
            <BMG_K>100.00</BMG_K>
            <VST_K>19.00</VST_K>
            <ABVST_K>19.00</ABVST_K>
         </GRUNDLAGEN>
      </KAUF>
      <KAUF>
         <SEQNR_K>2</SEQNR_K>
         <BEZNR_K>123</BEZNR_K>
         <DATUM_K type="datum">2010-09-22</DATUM_K>
         <KLEINBETR_K>J</KLEINBETR_K>
```


Nach der Info über Einreicher, Erklärungsart VAT und Einreichperiode, werden die Steuernummer des Klienten, das EU-Erstattungsland und die eingereichte Amtssprache übergeben. Danach folgen die einzelnen eingereichten VSt-Beträge mit ihrer fortlaufend, aufsteigenden Sequenznummer.

Diese Sequenznummer entspricht genau der Nummer, die man bei der Erfassung hier eingegeben hat.

Wichtig ist diese Sequenznummer vor allem bei Fehlerprotokollen (siehe nächstes Kapitel).

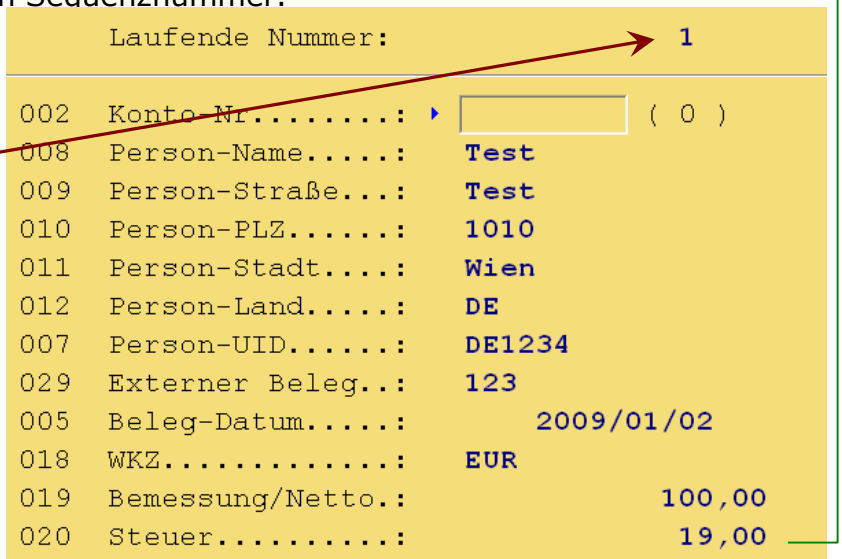

Die vk…xml-Datei hat folgenden Aufbau:


```xml
<?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?>
<ERKLAERUNGS_UEBERMITTLUNG>
   <INFO_DATEN>
      <ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF>FASTNR</ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF>
      <IDENTIFIKATIONSBEGRIFF>088452628</IDENTIFIKATIONSBEGRIFF>
      <PAKET_NR>000001037</PAKET_NR>
      <DATUM_ERSTELLUNG type="datum">2010-09-22</DATUM_ERSTELLUNG>
      <UHRZEIT_ERSTELLUNG type="uhrzeit">18:38:43</UHRZEIT_ERSTELLUNG
      <ANZAHL_ERKLAERUNGEN>1</ANZAHL_ERKLAERUNGEN>
   </INFO_DATEN>
   <ERKLAERUNG art="VATAB">
      <SATZNR>1</SATZNR>
      <ALLGEMEINE_DATEN>
         <ANBRINGEN>VATAB</ANBRINGEN>
         <ZRVON type="jahrmonat">2009-01</ZRVON>
         <ZRBIS type="jahrmonat">2009-12</ZRBIS>
         <FASTNR>011234567</FASTNR>
         <EU_LAND>DE</EU_LAND>
         <EMAIL_UNTERNEHMER>vstre@bh.huebner.at</EMAIL_UNTERNEHMER>
         <EMAIL_VERTRETER>vstre@bh.huebner.at</EMAIL_VERTRETER>
         <NACE>6820</NACE>
         <KONTOINHABER>Heinz L. Mann</KONTOINHABER>
         <INHABERTYP>D</INHABERTYP>
         <IBAN>AT151100000234143600</IBAN>
         <BIC>BKAUATWW</BIC>
         <WAEHR_BANK>EUR</WAEHR_BANK>
         <FRAGE_1A>J</FRAGE_1A>
         <FRAGE_1B>J</FRAGE_1B>
         <FRAGE_1C>J</FRAGE_1C>
         <FRAGE_2A>J</FRAGE_2A>
         <FRAGE_2B>N</FRAGE_2B>
      </ALLGEMEINE_DATEN>
      <ABSCHLUSS>
         <GESAMT_KAUF>2</GESAMT_KAUF>
         <GESAMT_BMG_KAUF>112.00</GESAMT_BMG_KAUF>
      </ABSCHLUSS>
   </ERKLAERUNG>
</ERKLAERUNGS_UEBERMITTLUNG>
```


Nach der Authentifizierung des Einreiches folgt ein Hinweis auf die Erklärungsart: diese heißt nun VATAB.

Beide eingereichte XML-Dateien erzeugen nach ihrem Upload in der Databox ein Protokoll.

Das Protokoll der ersten Datei vd…xml, das die Erklärungsart VAT hatte, beinhaltet im Namen auch genau diese Erklärungsart VAT:

gelesen	Protokoll - Webservice_VAT_2010-08-24-12.36.40.966002_000000855 VAT

Das Protokoll der zweiten Datei vk…xml mit der Erklärungsart VATAB beinhaltet auch in der Databox diese Erklärungsart:

Protokoll - Webservice_VATAB_2010-08-31-16.53.36.650785_000000864 VATAB

4 Upload der XML-Datei zu Finanzonline

4.1 Upload der ersten Datei - der vd-Antrags-Datei

Die Person, die die XML-Einreichung macht, startet das Programm pr45 und wählt den Punkt C Vorsteuerrückerstattung:

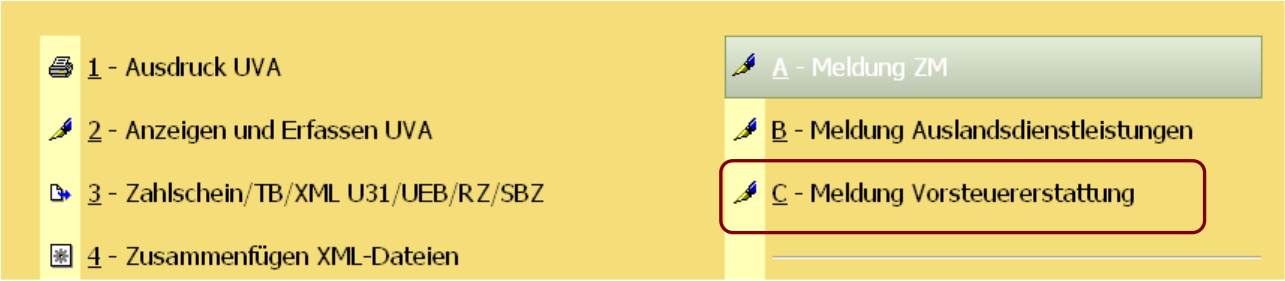

Im folgenden Fenster frägt BMD einen Fibu-Pfad ab:

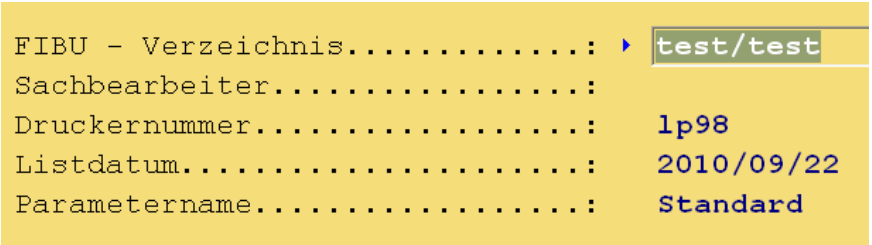

Da der Fibu-Pfad nur für die Erfassung der VSt-Beträge wichtig ist, aber NICHT mehr für den Upload der XML-Datei, ist es völlig egal welche Fibu man hier im Feld FIBU-Verzeichnis eingibt. Es muss nur existieren.

Eventuell legt man einfach eine leere Fibu in BMD 5.5 im Verzeichnis test/test an für den Einstieg hier für den Upload der XML-Dateien. Es kann aber auch jede andere echte existierende Fibu gewählt werden, da diese durch Upload keinerlei Veränderung erfährt.

Die übrigen 4 Felder Sachbearbeiter etc… kann man einfach mit ENTER übernehmen.

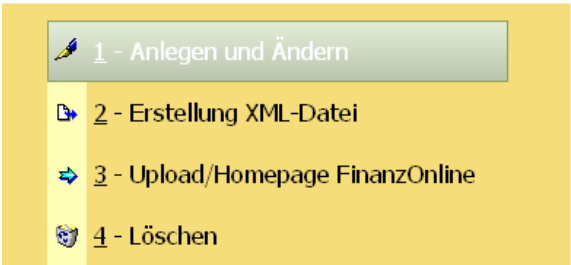

Im folgenden Fenster wählt man immer den Punkt 3 Upload / Finanzonline:

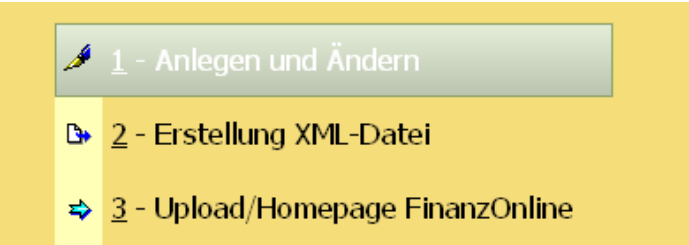

Es kommt die Abfrage, ob man

1 - mit dem Punkt **Homepageeinstieg FinanzOnline** nur ganz normal auf der Finanzonline-Seite über den Webbrowser einsteigen möchte (was nur geht, wenn die Finanzonline-Zugangsdaten hier hinterlegt sind - anschließend könnte man direkt von der Weboberfläche von Finanzonline die XML-Datei hochladen)

2 - mit **Upload Testübermittlung** kann man den XML-Upload testen und mit

3 - **Upload Produktionsübermittlung** wird der eigentliche Upload von XML-Dateien direkt aus BMD gestartet

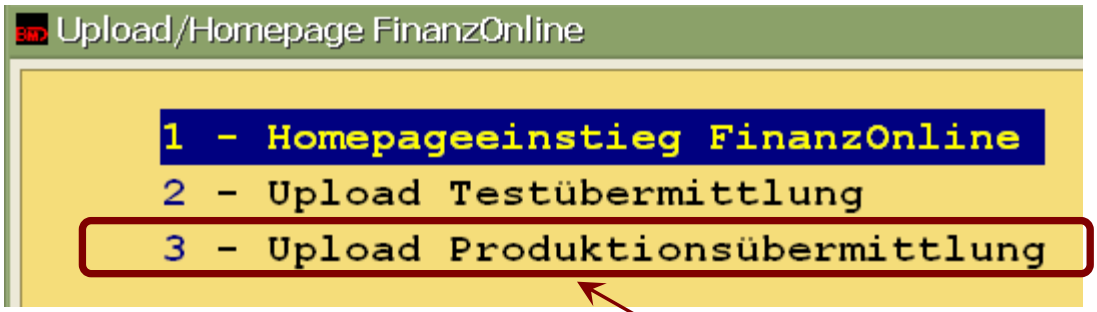

In Normalfall wird man daher immer den Punkt 3 Upload Produktionsübermittlung wählen.

BMD fragt nun, ob man mit dem Punkt

1 - **Übermittlung Vorsteueranträge** die vd-Antrags-Datei bei Finanzonline hochladen möchte oder ob man mit Punkt

2 - **Übermittlungs Abschlüsse** die vk-Abschluss-Datei hochladen will.

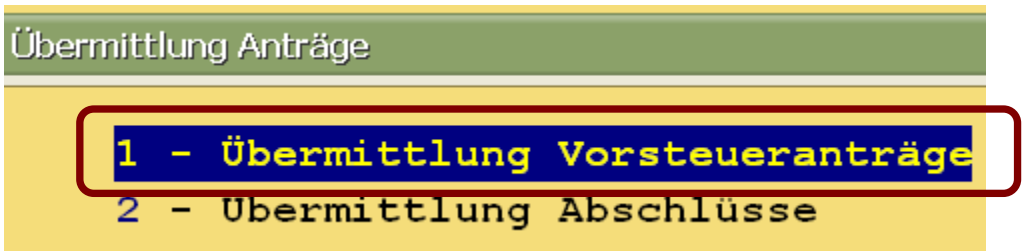

Da jede VSt-Einreichung mit der ersten Datei - der vd-Antrags-Datei beginnen muss -, wählt man daher immer zuerst den **Punkt 1 Übermittlung Vorsteueranträge**.

Wenn es bei einem Steuerberater mehrere XML-Verzeichnisse gibt (da verschiedene Steuerberater einreichen), kommt man zu einer Auswahl des XML-Ordners:

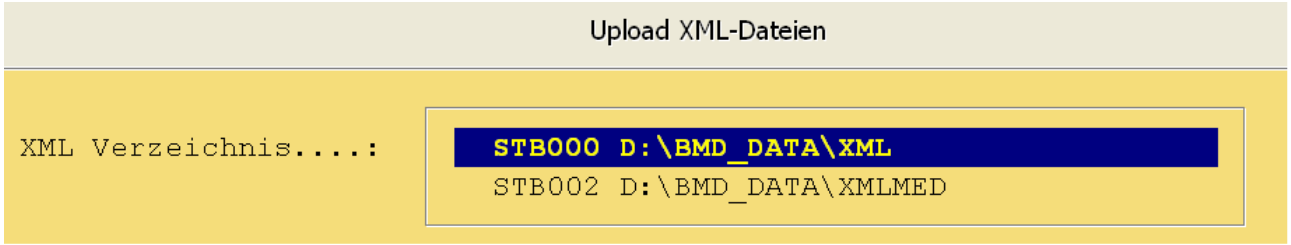

Man übernimmt ihn mit ENTER und übernimmt auch nachfolgendes Fenster noch einmal mit ENTER:

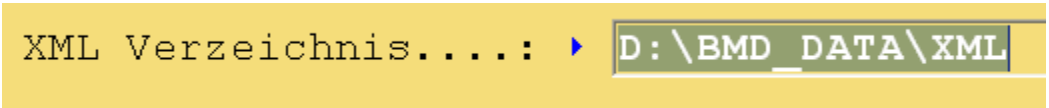

Anschließend erhält man eine Übersicht über alle erzeugten vd-Dateien:

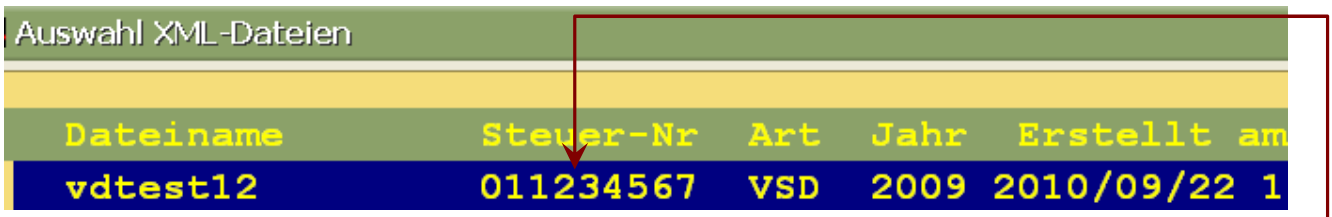

In unserem Fall gab es nur eine VSt-Rückerstattung und daher hier auch nur eine vd-Datei. Wenn jedoch XML-Dateien für mehrere Rückerstattungen für verschiedene Länder oder Klienten erzeugt worden sind, werden hier mehrere vd-Dateien aufgelistet.

Es empfiehlt sich einen Blick auf die Steuernummer zu machen. Denn wenn im Firmenstamm des Klienten in pr00 keine Steuernummer hinterlegt ist, wird dieses Feld hier leer sein und die Einreichung würde abgelehnt.

Man kann einzelne vd-Dateien mit der Maustaste oder mit der LEER-Taste auf der Tastatur aktivieren. Wenn alle vd-Dateien in dieser Liste hier eine Steuernummer haben, kann man aber auch gleich mit der F2-Taste ALLE Dateien markieren. Dadurch erhalten sie ein Häkchen vor dem Dateinamen:

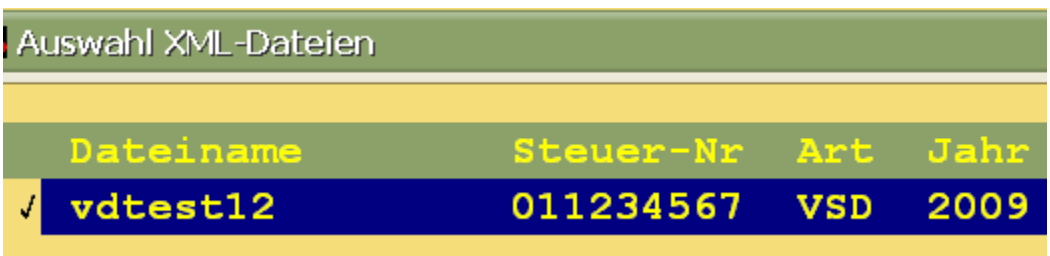

Für die Einreichung dieser ersten Datei ist keinerlei weitere Prüfung notwendig und man startet zuletzt den Upload mit der F1-Taste.

Es folgt ein kurzes Zwischenfenster, das den temporären Dateipfad anzeigt:

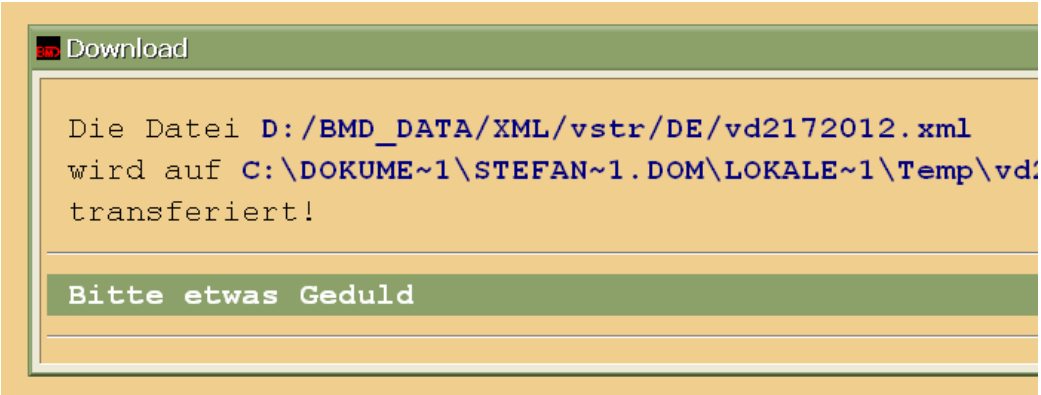

Danach erscheint das Fenster, das über den ordnungsgemäßen Upload berichtet:

```
XML-Datei:  D:/BMD_DATA/XML/vstr/DE/vd2172012.xml
Steuernummer:  090793969
Paket:  1       8
Upload durchgeführt!

XML-File wurde gesendet, es wurde 1 Erklärung übermittelt. Ob die Übermitt
lung ordnungsgemäß eingebracht wurde, steht im Übermittlungsprotokoll in d
er Databox.
```

(Obiger Screenshot stammt von einer echten Übermittlung - im Gegensatz zu den Testdaten dieses Skriptums lautet die Klientenfibu nicht test sondern 21720 - darum wird hier auch ein abweichender XML-Dateiname vd2172012.xml angezeigt.)

Derzeit landet noch am selben Tag zwischen 12 und 13 h ein Protokoll in der Databox, WENN diese erste XML-Datei noch vor 12 Uhr hochgeladen wurde. Ansonsten erhält man erst am nächsten Tag das Protokoll über die Einreichung dieser ersten Datei.

In der Databox wählt man UNGELESEN und PROTOKOLLE und startet danach den Abruf der Databox:

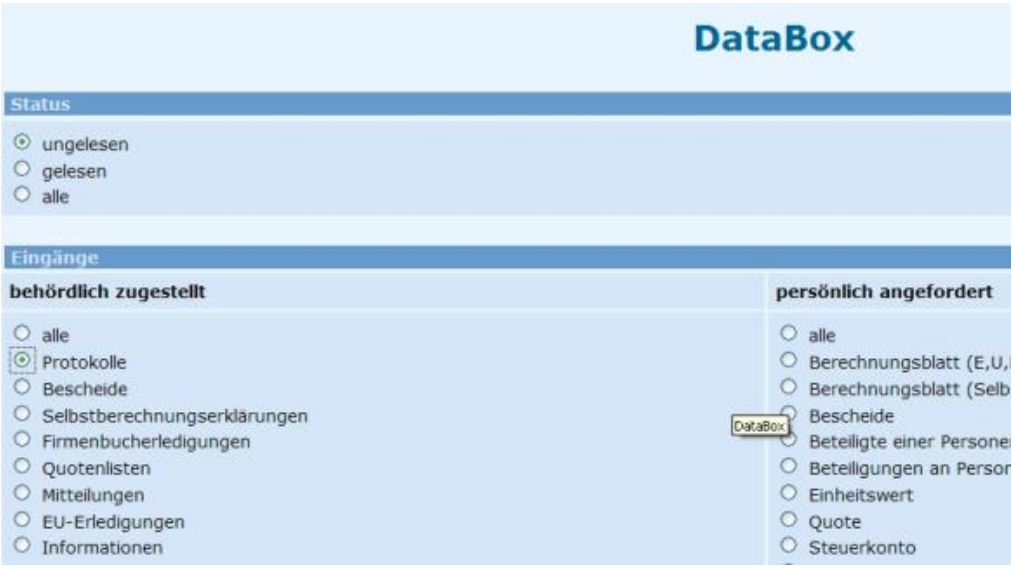

Das Protokoll der ersten Datei - der vd-Antrags-Datei - enthält immer die Antragsart VAT im Protokollnamen:

gelesen	Protokoll - Webservice_VAT_2010-08-24-12.36.40.966002_000000855 VAT

Im Optimalfall sieht man im Protokoll, dass die Einreichung korrekt war.

Bei folgendem Protokoll gibt es zwar eine Hinweismeldung, dass irgendwelche Daten fehlen, aber dass die Datei dennoch als eingereicht gilt:

Übermittlungsprotokoll

Übermittlung (Datei: Webservice_VAT_2010-08-25-10.47.43.894704_000000863) - INFO_DATEN

ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:	FASTNR
IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:	088452628
PAKET_NR:	863
DATUM_ERSTELLUNG:	2010-08-25
UHRZEIT_ERSTELLUNG:	10:47:05
ANZAHL_ERKLAERUNGEN:	1

Die oben angeführte PRODUKTIONS-Übermittlung wurde am 25.08.2010 um 10:47:43 nicht (vollständig) eingebracht.

Satznummer: 1 Steuernummer: 09 079/3969

Es handelt sich um eine Hinweismeldung. Sind keine weiteren Fehlermeldungen angeführt, dann sind die angeführten oder die mit UND ANDERE angeführten Sequenznummern bereits übermittelt worden. Sequenznummer: 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,20 UND ANDERE

zurück zur Liste 'DataBox - Inhalt'

Welche offensichtlich harmlosen Mängel diese Meldung auslösen, ist uns leider derzeit nicht bekannt. Vielleicht fehlende UID-Nummern bei Rechnungen, die keine Kleinbetragsrechnungen sind …

Durch den Zusatz hier unten sieht man, dass es nur eine Hinweismeldung ist und die Daten ansonsten als korrekt eingebracht gelten:

Negative Protokolle sollten übrigens immer an den zuständigen Sachbearbeiter übermittelt werden, damit er sie korrekt überarbeiten kann.

Bei nachfolgender Fehlermeldung im Protokoll jedoch sind die Mängel so gravierend, dass die Daten nicht als eingereicht gelten - (erkennbar daran, dass voriger Satz fehlt "Es handelt sich um eine Hinweismeldung…"):

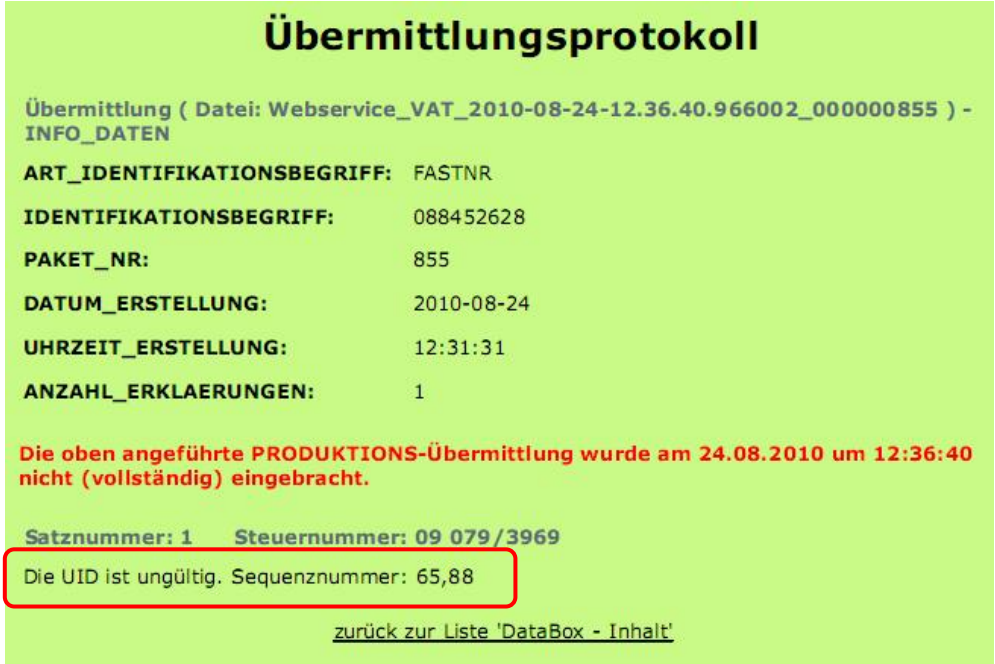

Übermittlungsprotokoll

Übermittlung (Datei: Webservice_VAT_2010-08-24-12.36.40.966002_000000855) - INFO_DATEN

ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:	FASTNR
IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:	088452628
PAKET_NR:	855
DATUM_ERSTELLUNG:	2010-08-24
UHRZEIT_ERSTELLUNG:	12:31:31
ANZAHL_ERKLAERUNGEN:	1

Die oben angeführte PRODUKTIONS-Übermittlung wurde am 24.08.2010 um 12:36:40 nicht (vollständig) eingebracht.

Satznummer: 1 Steuernummer: 09 079/3969

Die UID ist ungültig. Sequenznummer: 65,88

zurück zur Liste 'DataBox - Inhalt'

In diesem Fall sollte man dieses Protokoll dem betreffenden Sachbearbeiter zukommen lassen, der die hier falschen UID-Nummern korrigieren muss (bzw bei Kleinbetragsrechnungen die UID-Nr. auch einfach löschen kann). Anhand der hier angeführten Sequenznummern 65 und 88 findet er die beiden VSt-Beträge rasch. Anschließend erzeugt der Sachbearbeiter die XML-Dateien erneut und die Einreichung beginnt von vorne.

Ein Protokoll, das die Hinweismeldung "Es handelt sich um eine Hinweismeldung…" enthält oder das eine gänzliche Ordnungsmäßigkeit ausweist, bedeutet, dass die Einreichung der 1. Datei (die vd-Datei mit den Antragsdaten) korrekt erfolgt ist und nun in einem zweiten Schritt auch die 2. Datei (die vk-Datei mit den Abschlussdaten) eingereicht werden kann.

4.2 Upload der zweiten Datei - der vk-Abschluss-Datei

In der Regel wird man direkt nach dem Hochladen der ersten Dateien - den vd-Dateien - hier in BMD auch gleich den Upload der XML-Dateien vom zweiten Typ - die vk-Dateien - ausführen.

Dabei wird man natürlich nicht die vk-Abschluss-Dateien einreichen, die zu den eben hochgeladen 1.Dateien (vd-Antrags-Dateien) gehören. Denn zu diesen 1.Dateien wird man erst später in der Databox die Protokolle abwarten müssen.

Hat man jedoch in der Databox die Protokolle von 1.Dateien des Vortrags mit positivem Urteil gefunden, kann man nun die 2.Dateien (die vk-Abschluss-Dateien zu diesen 1.Dateien des Vortages hochladen.

Beispiel:

Wir hatten oben ein Databox-Protokoll vom Typ VAT gesehen - also von der Einreichung einer 1.Datei (Typ vd-Antragsdatei) - wo bescheinigt wurde, dass diese 1.Datei mit der Steuernummer 09 079/3969 (trotz kleiner Mängel) ordentlich eingereicht wurde:

Übermittlungsprotokoll

Übermittlung (Datei: Webservice_VAT_2010-08-25-10.47.43.894704_000000863) - INFO_DATEN

ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:	FASTNR
IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:	088452628
PAKET_NR:	863
DATUM_ERSTELLUNG:	2010-08-25
UHRZEIT_ERSTELLUNG:	10:47:05
ANZAHL_ERKLAERUNGEN:	1

Die oben angeführte PRODUKTIONS-Übermittlung wurde am 25.08.2010 um 10:47:43 nicht (vollständig) eingebracht.

Satznummer: 1 Steuernummer: 09 079/3969

Es handelt sich um eine Hinweismeldung. Sind keine weiteren Fehlermeldungen angeführt, dann sind die angeführten oder die mit UND ANDERE angeführten Sequenznummern bereits übermittelt worden. Sequenznummer: 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15,16,17,18,19,20 UND ANDERE

zurück zur Liste 'DataBox - Inhalt'

Wir können daher nun die dazugehörige 2. Datei - vom Typ vk-Abschluss-Datei - ebenfalls einreichen.

Um die Dateien vom Typ 2 einzureichen, startet man im VSt-Rückerstattungsprogramm erneut den Punkt 3 Upload / Homepage FinanzOnline:

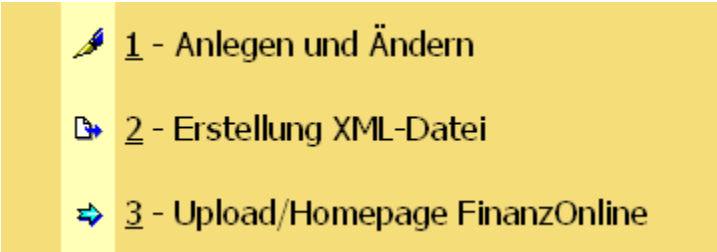

Nach der Wahl "3 Produktionsübermittlung" nehmen wir jedoch nun bei der Auswahl der Dateiart den 2.Typ für den Upload der vk-Abschluss-Daten:

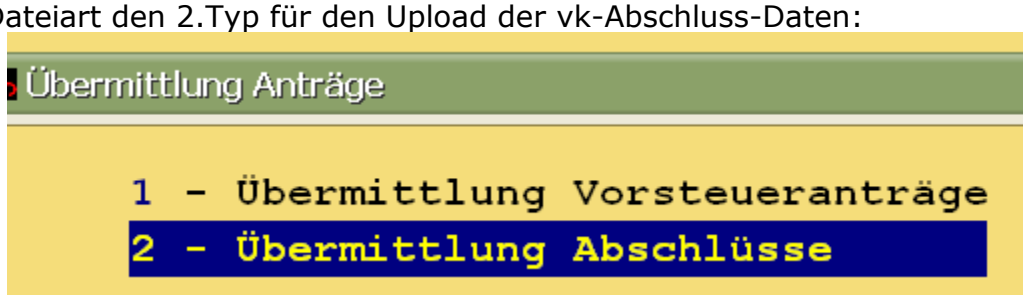

Man wählt das XML-Verzeichnis aus und sieht nun die vorhandenen vk-Dateien:

Auswahl XML-Dateien

Dateiname	Steuer-Nr	Art	Jahr	Erstellt am	
vk2172012	090793969	VSK	2009	2010/09/22 16:17:24	IT01
vktest12	011234567	VSK	2009	2010/09/22 18:38:43	DE01
vk11091412	382787950	VSK	2009	2010/09/22 16:17:24	SK01

Die Datei vktest12 hatten wir eben erst eingereicht und sie muss mit der Übermittlung auf den morgigen Tag warten.

Aber die oberste Datei vk2172012 - die wir anhand der Steuernummer hier korrekt zuordnen können - gehört zu der vd-Datei, die wir am Vortag eingereicht haben und wo wir am VAT-Protokoll in der Databox gerade gesehen haben, dass sie korrekt eingelangt ist.

Auch von der dritten Datei hier - vk11091412 - haben wir noch kein OK in der Databox, darum wird nur die erste Datei mit der LEER-Taste (oder Maus) mit einem Häkchen versehen und danach mit F1 der Upload gestartet.

Auswahl XML-Dateien

	Dateiname	Steuer-Nr	Art	Jahr	Erstellt am	
✓	vk2172012	090793969	VSK	2009	2010/09/22 16:17:24	IT01
	vktest12	011234567	VSK	2009	2010/09/22 18:38:43	DE01
	vk11091412	382787950	VSK	2009	2010/09/22 16:17:24	SK01

Kontrolle des Uploads der zweiten Datei

Die Protokolle der Uploads der zweiten Dateien vom Typ vk-**Ab**schlussdateien erkennt man an der Protkollart VATAB:

Protokoll - Webservice_VATAB_2010-08-31-16.53.36.650785_000000864 VATAB

Eine mögliche Fehlermeldung könnte so aussehen:

Übermittlungsprotokoll

Übermittlung (Datei: Webservice_VATAB_2010-08-31-16.53.36.650785_000000864) - INFO_DATEN

ART_IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:	FASTNR
IDENTIFIKATIONSBEGRIFF:	088452628
PAKET_NR:	864
DATUM_ERSTELLUNG:	2010-08-25
UHRZEIT_ERSTELLUNG:	10:47:05
ANZAHL_ERKLAERUNGEN:	1

Die oben angeführte PRODUKTIONS-Übermittlung wurde am 31.08.2010 um 16:53:36 nicht (vollständig) eingebracht. Die aufgelisteten Satznummern ohne Fehlerhinweis gelten als eingebracht, eine Weiterleitung der Daten an das im Antrag angegebene EU-Land erfolgt erst nach Übermittlung des Abschlussfiles.

Satznummer: 1 Steuernummer: 09 079/3969

Ungültige Geschäftstätigkeit (tag NACE).

Da ja mehrere Dateien gleichzeitig eingereicht werden können, enthält auch ein Protokoll dann auch die Infos zu mehreren Einreichungen.

Im obigen Fall war es nur eine Datei und bei ihr stimmt der eingetragene Branchen-NACE-Code nicht.

(Hätten wir mehrere Dateien gleichzeitig eingereicht, würden unter der Satznummer 1 hier noch weitere Satznummern angeführt sein, die eventuell keinen Fehlerhinweis enthalten und daher als korrekt eingereicht gelten.)

Auch hier sollten negative Protokolle immer an den Sachbearbeiter übermittelt werden, damit er die Fehler beheben kann.

In obigen Fall würde der Sachbearbeiter einfach die 2 XML-Dateien noch einmal erzeugen und dabei sicherstellen, dass ein korrekte NACE-Code eingetragen ist. Danach beginnt der gesamte Einreichungslauf von vorne - daher zuerst die erste XML-Datei und danach die zweite.

Enthält das Protokoll ein OK, bedeutet dies, dass die österreichische Finanzverwaltung den gesamten Antrag - also beide Dateien - an das zuständige EU-Finanzamt übermittelt hat.

Kontrolle des Einlangens beim anderen EU-Land

Wenn seitens der österreichischen Finanzverwaltung in der Databox ein VATAB-Protokoll mit einem OK auftaucht, wird kurze Zeit danach auch vom entsprechenden EU-Finanzamt ein Feedback an die Databox übergeben.

Dieses findet man jedoch in der Databox nicht unter den Protokollen, sondern bei den EU-Erledigungen:

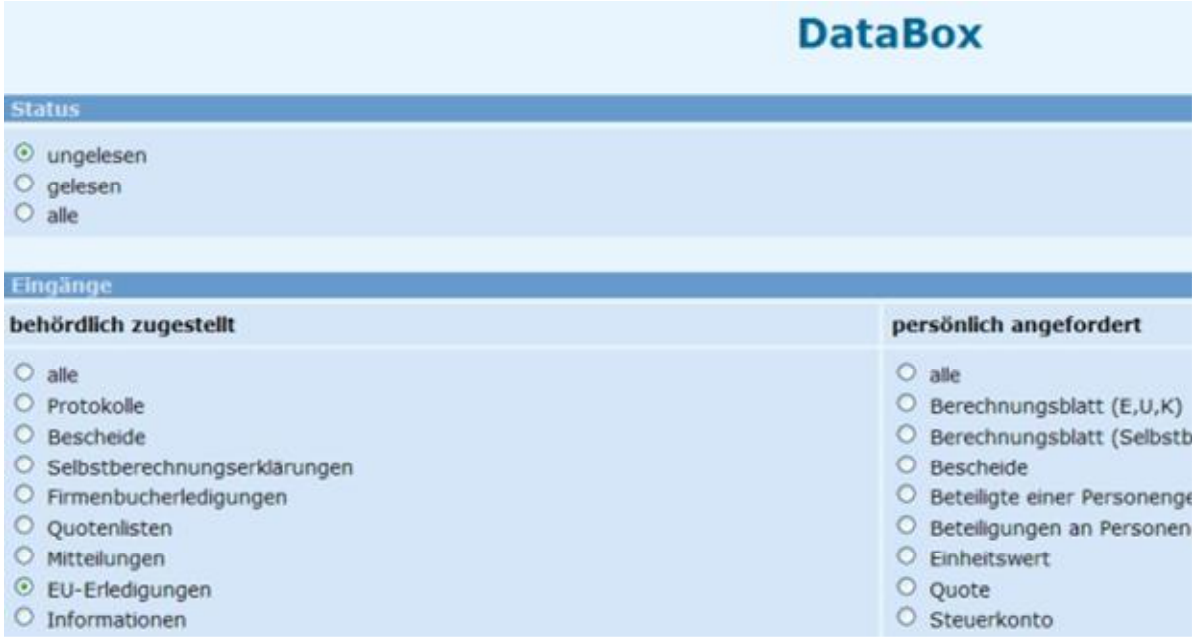

Es gibt im wesentlichen zwei Rückläufe aus dem anderen EU-Land:

- Empfangsbestätigungen werden vom anderen EU-Finanzamt geschickt, sobald der VSt-Antrag bei ihnen eingelangt ist. Sie besagen nur, dass das andere EU-Finanzamt den Antrag nun bearbeiten wird

- Entscheidungen sind das Ergebnis und quasi der Bescheid des anderen EU-Finanzamtes.

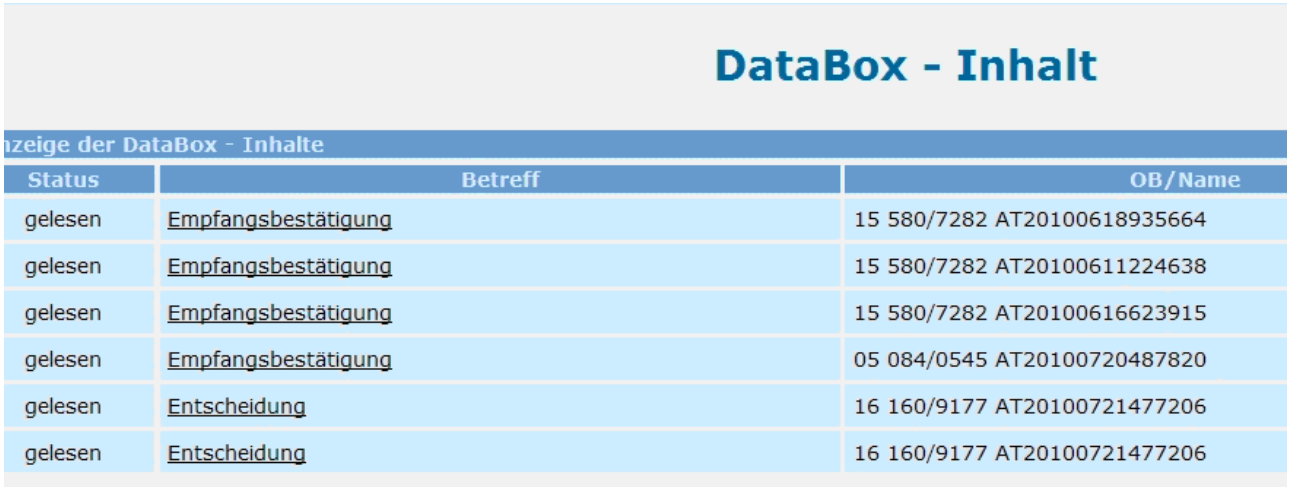

Status	Betreff	OB/Name
gelesen	Empfangsbestätigung	15 580/7282 AT20100618935664
gelesen	Empfangsbestätigung	15 580/7282 AT20100611224638
gelesen	Empfangsbestätigung	15 580/7282 AT20100616623915
gelesen	Empfangsbestätigung	05 084/0545 AT20100720487820
gelesen	Entscheidung	16 160/9177 AT20100721477206
gelesen	Entscheidung	16 160/9177 AT20100721477206

Beide sollten an den zuständigen Sachbearbeiter für die Ablage weitergeleitet werden.

So sieht z.B. eine Empfangsbestätigung aus:

Empfangsbestätigung für Antragsnummer: AT20100618935664

Der Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat wurde übernommen.

Daten	
Finanzamts- und Steuernummer	15 580/7282
Status	OK
Zeitraum von	2009-01
Zeitraum bis	2009-12
Datum der Empfangsbestätigung	2010-08-27
Datum des Absendens	2010-08-26
EU-Land	Tschechische Republik

Eine Entscheidung sieht z.B. so aus:

Entscheidung für Antragsnummer: AT20100721477206

Dem Antrag auf Erstattung von Vorsteuerbeträgen in einem anderen Mitgliedstaat wurde zur Gänze stattgegeben.
Für den Inhalt der Daten ist das Land, an das der Antrag gestellt wurde, verantwortlich.

Daten	
Finanzamts- und Steuernummer	16 160/9177
Name Unternehmer	[redacted] GmbH
Status	OK
Zeitraum von	2009-01
Zeitraum bis	2009-12
Datum des letzten Antrages	2010-07-23
Datum der Entscheidung	2010-08-18
EU-Land	Tschechische Republik
Beantragter Betrag	19645.56
Festgesetzter Betrag	19645.0
Auszahlungsbetrag	19645.0
Währung	CZK

Zusätzlich erhält man oft schwer zu Entzifferndes in Landessprache:

Finanční úřad pro Prahu 1
Štěpánská 28
112 33 PRAHA 1
Čj.: 269623/10/001534109572
Vyřizuje: Bubeník Daniel, Mgr.
Telefon: 224 043 264 linka: 3264
Fax: 224 041 920 č. dveří: 264
Pracoviště: Štěpánská 28

V Praze
dne

Signature Not Verified
18.-08. 2010
Pechová Ingrid
vedoucí referátu č.4
odd.daní zahraničních osob

Daňový subjekt

DIČ: U46670204 VČP: 660040863
E-mail: [redacted]
[redacted] ger GmbH
[redacted]
Brunn am Gebirge
2345
Rakouská republika

R O Z H O D N U T Í
ve věci žádosti o vrácení daně z přidané hodnoty
podle ustanovení § 82a zákona č. 235/2004 Sb., o dani z přidané hodnoty

Die EU-Erledigungen kann man auch übrigens in einem neuen Programmpunkt ERSTATTUNG VORSTEUER erneut abrufen, sobald man die Steuernummer, das Land und das eingereichte Jahr eingibt:

5 Korrekturen und Sonderfälle

5.1 VST-Schuld durch Gutschriften

Wenn es durch Gutschriften von Eingangsrechnungen zu Korrekturen von VSt-Beträgen kommt, würde dies den Gesamtbetrag der VSt-Rückerstattung vermindern.

Es können jedoch keine negativen VSt-Beträge eingereicht werden. Eventuelle VSt-Minderungen durch Gutschriften könnte man höchstens mit bestehenden VSt-Guthaben aussaldieren und gegenrechnen.

5.2 Löschen eingereichter Anträge

Erst wenn beide Datensätze einer Vorsteuerrückerstattung beim österreichischen Finanzamt eingereicht sind, werden diese an das betreffende EU-Erstattungsland gemeinsam übergeben.

Solange nur die vd-Datei mit den Erstattungsdaten eingereicht ist und noch nicht die zweite vk-Datei mit den Kopfdaten, kann man bei der betreffenden Stelle von FinanzOnline anrufen und die Löschung der gesamten eingereichten Erstattungsdaten veranlassen. Anschließend können die Daten neu eingereicht werden. (Ob dann jedoch mehr Beträge erfasst werden können als bei der ersten Einreichung ist noch nicht versucht worden - siehe auch nächsten Punkt 5.3)

5.3 Einreichung von Korrekturen

Hier bestehen leider noch kaum Erfahrungswerte bis zu welchem Zeitpunkt Korrekturen gemacht werden können. (Ob nur bis zum Zeitpunkt der Einreichung der zweiten Datei mit den Kopfdaten, oder ob eine erneute Einreichung kurz danach, wenn die Einreichung bereits an das Erstattungs-EU-Land übergeben worden ist, möglich ist.)

Man kann bei einer erneuten, berichtigenden Einreichung nicht mehr Belege einreichen als bei der Ersteinreichung. War der Belegumfang der ursprünglichen Einreichung 7 Belege, kann auch die Berichtigung wieder nur 7 Belege enthalten.

Hat man einen Beleg vergessen, kann man ihn ja ohnedies in einer späteren Einreichung desselben Kalenderjahres berücksichtigen. Ist dies nicht möglich, weil keine weitere Einreichung im betreffenden Kalenderjahr mehr möglich ist, kann man den betragsmäßig kleinsten Beleg der ursprünglichen Einreichung entfernen und stattdessen den vergessenen Beleg einfügen.

Zu stornierende Beträge müssen mit Null erneut eingereicht werden.

5.4 Fehlermeldungen in der Databox

Die verschiedenen Fehlermeldungen der Übermittlungsprotokolle wurden im vorigen Kapitel 4 beschrieben.

Fehlerprotokolle vom Typ VAT bedeuten immer, dass mit den erfassten VSt-Beträgen etwas nicht stimmt. Anhand der Sequenznummer im Fehlerprotokoll kann man die Korrektur machen.

Fehlerprotokolle vom Typ VATAB bedeuten, dass mit den Kopfdaten etwas nicht stimmt. Dies sind die Daten, die beim Erstellen der XML-Dateien in BMD eingegeben werden müssen - aber auch die im Firmenstamm hinterlegten Daten des Finanzamtes und der Steuernummer.

Hat man die Fehler behoben, erzeugt man erneut die XML-Dateien und die Einreichung beginnt von vorne.

ANHANG A - BRANCHENKENNTZAHLEN (NACE 2008)

Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	0111
Anbau von Reis	0112
Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	0113
Anbau von Zuckerrohr	0114
Anbau von Tabak	0115
Anbau von Faserpflanzen	0116
Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	0119
Anbau von Wein- und Tafeltrauben	0121
Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	0122
Anbau von Zitrusfrüchten	0123
Anbau von Kern- und Steinobst	0124
Anbau von sonstigem Obst und Nüssen	0125
Anbau von ölhaltigen Früchten	0126
Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	0127
Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke	0128
Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	0129
Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	0130
Haltung von Milchkühen	0141
Haltung von anderen Rindern	0142
Haltung von Pferden und Eseln	0143
Haltung von Kamelen	0144
Haltung von Schafen und Ziegen	0145
Haltung von Schweinen	0146
Mästereien	0147
Brütereien und Legeanstalten	0147
Sonstige Tierhaltung	0149
Gemischte Landwirtschaft	0150
Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau	0161
Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung	0162
Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung	0163
Saatgutaufbereitung	0164
Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	0170
Forstwirtschaft	0210
Holzeinschlag	0220
Sammeln von wild wachsenden Produkten (ohne Holz)	0230
Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0240
Meeresfischerei	0311
Süßwasserfischerei	0312
Meeresaquakultur	0321
Süßwasseraquakultur	0322
Steinkohlenbergbau	0510
Braunkohlenbergbau	0520
Gewinnung von Erdöl	0610
Gewinnung von Erdgas	0620
Eisenerzbergbau	0710
Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0811
Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0812
Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891
Torfgewinnung	0892
Gewinnung von Salz	0893
Gewinnung von Steinen und Erden a.n.g.	0899
Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0910
Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	0990
Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1011
Schlachten von Geflügel	1012
Fleischverarbeitung	1013
Fischverarbeitung	1020
Kartoffelverarbeitung	1031
Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1032
Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	1039
Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u.ä. Nahrungsfette)	1041
Herstellung von Margarine u.ä. Nahrungsfetten	1042
Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	1051
Herstellung von Speiseeis	1052
Mahl- und Schälmühlen	1061
Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1062
Herstellung von Schwarz- und Weißbackwaren	1071
Herstellung von Zuckerbäcker- und Konditorwaren	1071
Herstellung von Dauerbackwaren	1072
Herstellung von Teigwaren	1073
Herstellung von Zucker	1081
Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1082
Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz	1083
Herstellung von Würzmitteln und Soßen	1084
Herstellung von Fertiggerichten	1085
Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1086
Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a.n.g.	1089
Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1091
Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1092
Herstellung von Spirituosen	1101
Herstellung von Traubenwein	1102
Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	1103
Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	1104
Herstellung von Bier	1105
Herstellung von Malz	1106
Herstellung von Erfrischungsgetränken, Gewinnung natürlicher Mineralwässer	1107
Tabakverarbeitung	1200
Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1310
Weberei	1320
Veredlung von Textilien und Bekleidung	1330
Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1391
Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1392
Herstellung von Teppichen	1393
Herstellung von Seilerwaren	1394
Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1395
Herstellung von technischen Textilien	1396
Herstellung von Stickereien	1399
Herstellung von sonstigen Textilwaren a.n.g. (ohne Herstellung von Stickereien)	1399
Herstellung von Lederbekleidung	1411
Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	1412
Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	1413
Herstellung von Wäsche	1414
Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a.n.g.	1419

Herstellung von Pelzwaren	1420
Herstellung von Strumpfwaren	1431
Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	1439
Herstellung von Leder und Lederfaserstoff, Zurichtung und Färben von Fellen	1511
Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	1512
Herstellung von Schuhen	1520
Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	1610
Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	1621
Herstellung von Parketttafeln	1622
Fertighaus- und Hallenerzeugung	1623
Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen und Ausbauelementen aus Holz a.n.g.	1623
Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	1624
Herstellung von Holzwaren a.n.g., Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	1629
Herstellung von Holz- und Zellstoff	1711
Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1712
Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	1721
Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	1722
Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	1723
Herstellung von Tapeten	1724
Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	1729
Drucken von Zeitungen	1811
Drucken a.n.g.	1812
Druck- und Medienvorstufe	1813
Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen	1814
Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1820
Kokerei	1910
Mineralölverarbeitung	1920
Herstellung von Industriegasen	2011
Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2012
Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2013
Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2014
Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2015
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	2016
Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2017
Herstellung von Schädlingsbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	2020
Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitten	2030
Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2041
Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	2042
Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2051
Herstellung von Klebstoffen	2052
Herstellung von etherischen Ölen	2053
Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a.n.g.	2059
Herstellung von Chemiefasern	2060
Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2110
Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2120
Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	2211
Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2219
Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	2221
Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	2222
Herstellung von Türen, Fenstern, Rahmen, Rollläden und Jalousien aus Kunststoff	2223
Herstellung von sonstigen Baubedarfsartikeln aus Kunststoff	2223
Herstellung von technischen Kunststoffteilen	2229
Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren a.n.g.	2229
Herstellung von Flachglas	2311
Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	2312
Herstellung von Hohlglas	2313
Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	2314
Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	2319
Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	2320
Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2331
Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2332
Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2341
Herstellung von Sanitärkeramik	2342
Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	2343
Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2344
Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	2349
Herstellung von Zement	2351
Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	2352
Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	2361
Herstellung von Gipserzeugnissen für den Bau	2362
Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	2363
Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	2364
Herstellung von Faserzementwaren	2365
Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a.n.g.	2369
Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a.n.g.	2370
Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage	2391
Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a.n.g.	2399
Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	2410
Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	2420
Herstellung von Blankstahl	2431
Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	2432
Herstellung von Kaltprofilen	2433
Herstellung von kaltgezogenem Draht	2434
Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2441
Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2442
Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2443
Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2444
Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2445
Aufbereitung von Kernbrennstoffen	2446
Eisengießereien	2451
Stahlgießereien	2452
Leichtmetallgießereien	2453
Buntmetallgießereien	2454
Herstellung von Metallkonstruktionen	2511
Herstellung von Ausbauelementen aus Stahl	2512
Herstellung von Ausbauelementen aus Leichtmetall	2512
Herstellung von Heizkörpern und –kesseln für Zentralheizungen	2521
Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u.ä. Behältern aus Metall	2529

Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	2530
Herstellung von Waffen und Munition	2540
Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	2550
Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	2561
Mechanik a.n.g.	2562
Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	2571
Herstellung von Schlössern aus unedlen Metallen	2572
Herstellung von Beschlägen aus unedlen Metallen	2572
Herstellung von Formen und Formkästen	2573
Herstellung von sonstigen Werkzeugen	2573
Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u.ä. Behältern aus Metall	2591
Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	2592
Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn	2593
Herstellung von Schrauben und Nieten	2594
Herstellung von sonstigen Metallwaren a.n.g.	2599
Herstellung von elektronischen Bauelementen	2611
Herstellung von bestückten Leiterplatten	2612
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	2620
Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	2630
Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	2640
Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u.ä. Instrumenten und -vorrichtungen	2651
Herstellung von Uhren	2652
Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	2660
Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	2670
Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	2680
Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren	2711
Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen	2712
Herstellung von Batterien und Akkumulatoren	2720
Herstellung von Glasfaserkabeln	2731
Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln	2732
Herstellung von elektrischem Installationsmaterial	2733
Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	2740
Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten	2751
Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten	2752
Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a.n.g.	2790
Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)	2811
Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen	2812
Herstellung von Pumpen und Kompressoren a.n.g.	2813
Herstellung von Armaturen a.n.g.	2814
Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen	2815
Herstellung von Öfen und Brennern	2821
Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln	2822
Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)	2823
Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb	2824
Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt	2825
Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a.n.g.	2829
Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2830
Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung	2841
Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Holzbearbeitung	2849
Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen a.n.g.	2849
Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen	2891
Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	2892
Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung	2893
Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung	2894
Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und ?verarbeitung	2895
Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk	2896
Herstellung von Druckerei- und Buchbindereimaschinen	2899
Herstellung von sonstigen Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a.n.g.	2899
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2910
Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	2920
Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen	2931
Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	2932
Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	3011
Boots- und Yachtbau	3012
Schienenfahrzeugbau	3020
Luft- und Raumfahrzeugbau	3030
Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	3040
Herstellung von Krafträdern	3091
Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen	3092
Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a.n.g.	3099
Herstellung von Büromöbeln	3101
Herstellung von Ladenmöbeln	3101
Herstellung von Küchenmöbeln	3102
Herstellung von Matratzen	3103
Herstellung von sonstigen Möbeln	3109
Herstellung von Münzen	3211
Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)	3212
Herstellung von Fantasieschmuck	3213
Herstellung von Musikinstrumenten	3220
Herstellung von Sportgeräten	3230
Herstellung von Spielwaren	3240
Zahntechnische Laboratorien	3250
Herstellung von Sehbehelfen und deren Teile	3250
Herstellung von sonstigen medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	3250
Herstellung von Besen und Bürsten	3291
Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a.n.g.	3299
Reparatur von Metallerzeugnissen	3311
Reparatur von Maschinen	3312
Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	3313
Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	3314
Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	3315
Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	3316
Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a.n.g.	3317
Reparatur von sonstigen Ausrüstungen	3319
Installation von Maschinen und Ausrüstungen a.n.g.	3320

Elektrizitätserzeugung	3511
Elektrizitätsübertragung	3512
Elektrizitätsverteilung	3513
Elektrizitätshandel	3514
Gaserzeugung	3521
Gasverteilung durch Rohrleitungen	3522
Gashandel durch Rohrleitungen	3523
Wärme- und Kälteversorgung	3530
Wasserversorgung	3600
Abwasserentsorgung	3700
Sammlung nicht gefährlicher Abfälle	3811
Sammlung gefährlicher Abfälle	3812
Deponierung nicht gefährlicher Abfälle	3821
Sonstige Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	3821
Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	3822
Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren	3831
Rückgewinnung von Eisen und NE-Metallen	3832
Rückgewinnung sonstiger sortierter Werkstoffe	3832
Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	3900
Erschließung von Grundstücken, Bauträger	4110
Wohnungs- und Siedlungsbau	4120
Adaptierungsarbeiten im Hochbau	4120
Sonstiger Hochbau	4120
Bau von Straßen	4211
Bau von Bahnverkehrsstrecken	4212
Brücken- und Hochstraßenbau	4213
Tunnelbau	4213
Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	4221
Kabelnetzleitungstiefbau	4222
Wasserbau	4291
Sonstiger Tiefbau a.n.g.	4299
Abbrucharbeiten	4311
Vorbereitende Baustellenarbeiten	4312
Test- und Suchbohrung	4313
Elektroinstallation	4321
Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungs- und Klimaanlageninstallation	4322
Sonstige Bauinstallation	4329
Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	4331
Bautischlerei	4332
Bauschlosserei	4332
Fußbodenlegerei	4333
Fliesenlegerei	4333
Tapeziererei	4333
Ofensetzerei	4333
Malerei und Anstreicherei	4334
Glaserei	4334
Sonstiger Ausbau a.n.g.	4339
Dachdeckerei	4391
Zimmerei	4391
Bauspenglerei	4391
Isolierer	4399
Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a.n.g. (ohne Isolierer)	4399
Großhandel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	4511
Einzelhandel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	4511
Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	4519
Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	4520
Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4531
Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4532
Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör, Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	4540
Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	4611
Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	4612
Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	4613
Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	4614
Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	4615
Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	4616
Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	4617
Handelsvermittlung von sonstigen Waren	4618
Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4619
Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	4621
Großhandel mit Blumen und Pflanzen	4622
Großhandel mit lebenden Tieren	4623
Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	4624
Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4631
Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4632
Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	4633
Großhandel mit Wein und Spirituosen	4634
Großhandel mit sonstigen Getränken	4634
Großhandel mit Tabakwaren	4635
Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	4636
Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	4637
Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	4638
Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4639
Großhandel mit Textilien	4641
Großhandel mit Bekleidung	4642
Großhandel mit Schuhen	4642
Großhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen	4643
Großhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4643
Großhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4643
Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	4644
Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4645
Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen	4646
Großhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln, Laborbedarf	4646
Großhandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	4647
Großhandel mit Uhren und Schmuck	4648
Großhandel mit Schreibwaren und Bürobedarf	4649
Großhandel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen	4649
Großhandel mit Sportartikeln	4649
Großhandel mit Spielwaren und Musikinstrumenten	4649
Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern a.n.g.	4649
Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Einheiten	4651
Großhandel mit Standardsoftware	4651
Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	4652
Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	4661
Großhandel mit Werkzeugmaschinen	4662
Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	4663
Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	4664
Großhandel mit Büromöbeln	4665
Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	4666

Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen	4669
Großhandel mit festen Brennstoffen	4671
Großhandel mit Mineralölerzeugnissen	4671
Großhandel mit Erzen, Eisen, Stahl und Halbzeug	4672
Großhandel mit NE-Metallen und Halbzeug	4672
Großhandel mit Holz	4673
Großhandel mit Baustoffen und Sanitärkeramik	4673
Großhandel mit Flachglas, Anstrichmitteln, Tapeten und Bodenbelägen	4673
Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	4674
Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	4675
Großhandel mit Papier und Pappe	4676
Großhandel mit sonstigen Halbwaren a.n.g	4676
Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	4677
Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4690
Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4711
Warenhäuser	4719
Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (ohne Warenhäuser)	4719
Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4721
Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4722
Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	4723
Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	4724
Einzelhandel mit Getränken	4725
Einzelhandel mit Tabakwaren	4726
Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	4729
Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	4730
Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4741
Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	4742
Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4743
Einzelhandel mit Textilien	4751
Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	4752
Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	4753
Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4754
Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien	4759
Einzelhandel mit Wohnmöbeln	4759
Einzelhandel mit Einrichtungsgegenständen und Hausrat a.n.g.	4759
Einzelhandel mit Büchern	4761
Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	4762
Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	4763
Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	4764
Einzelhandel mit Spielwaren	4765
Einzelhandel mit Bekleidung	4771
Einzelhandel mit Schuhen	4772
Einzelhandel mit Leder- und Taschnerwaren	4772
Apotheken	4773
Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	4774
Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4775
Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, Blumenbinderei	4776
Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	4776
Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	4777
Einzelhandel mit Fotoartikeln, optischen und feinmechanischen Artikeln	4778
Einzelhandel mit Brennstoffen	4778
Sonstiger Einzelhandel a.n.g. in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren)	4778
Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	4779
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	4781
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	4782
Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	4789
Versand- und Internet-Einzelhandel	4791
Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4799
Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	4910
Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	4920
Straßenbahn-, O-Bus, U-Bahn- und Schnellbahnlinienverkehr	4931
Autobusliniennahverkehr	4931
Betrieb von Taxis	4932
Seilbahn-, Sessel- und Schlepplift verkehr	4939
Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g. (ohne Seilbahnwirtschaft)	4939
Güterbeförderung im Straßenverkehr	4941
Umzugstransporte	4942
Transport in Rohrfernleitungen	4950
Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5010
Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5020
Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	5030
Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	5040
Personenbeförderung in der Luftfahrt	5110
Güterbeförderung in der Luftfahrt	5121
Raumtransport	5122
Lagerei	5210
Parkhäuser und Parkgaragen	5221
Mautstraßen	5221
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr a.n.g.	5221
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	5222
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	5223
Frachtumschlag	5224
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a.n.g.	5229
Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	5310
Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste	5320
Hotels	5510
Gasthöfe	5510
Pensionen	5510
Jugendherbergen	5520
Schutzhütten	5520
Ferienhäuser und Ferienwohnungen	5520
Campingplätze	5530
Sonstige Beherbergungsstätten	5590
Restaurants und Gaststätten	5610
Buffets und Imbißstuben	5610
Cafehäuser	5610
Eissalons	5610
Event-Caterer	5621
Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	5629
Bars und Diskotheken	5630
Sonstiger Ausschank von Getränken	5630
Verlegen von Büchern	5811
Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen	5812
Verlegen von Zeitungen	5813
Verlegen von Zeitschriften	5814
Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	5819
Verlegen von Computerspielen	5821
Verlegen von sonstiger Software	5829

Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	5911
Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	5912
Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	5913
Kinos	5914
Tonstudios, Herstellung von Hörfunkbeiträgen, Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	5920
Hörfunkveranstalter	6010
Fernsehveranstalter	6020
Leitungsgebundene Telekommunikation	6110
Drahtlose Telekommunikation	6120
Satellitentelekommunikation	6130
Sonstige Telekommunikation	6190
Programmierungstätigkeiten	6201
Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	6202
Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen für Dritte	6203
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	6209
Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	6311
Webportale	6312
Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	6391
Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a.n.g.	6399
Zentralbanken	6411
Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	6419
Beteiligungsgesellschaften	6420
Investment- und Immobilienfonds	6430
Treuhand- und sonstige Fonds a.n.g. und ähnliche Finanzinstitutionen	6430
Institutionen für Finanzierungsleasing	6491
Spezialkreditinstitute	6492
Erbringung von sonstigen Finanzdienstleistungen a.n.g.	6499
Lebensversicherungen	6511
Nichtlebensversicherungen	6512
Rückversicherungen	6520
Pensionskassen und Pensionsfonds	6530
Effekten- und Warenbörsen	6611
Effekten- und Warenhandel	6612
Sonstige mit den Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	6619
Risiko- und Schadensbewertung	6621
Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	6622
Sonstige mit den Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	6629
Fondsmanagement	6630
Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810
Leasing von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6820
Sonstige Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6820
Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	6831
Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	6832
Rechtsberatung	6910
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, Buchführung	6920
Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	7010
Public-Relations-Beratung	7021
Unternehmensberatung	7022
Architekturbüros	7111
Ingenieurbüros	7112
Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7120
Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie	7211
Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	7219
Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	7220
Werbegestaltung	7311
Werbemittelverbreitung	7311
Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	7312
Markt- und Meinungsforschung	7320
Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u.ä. Design	7410
Fotografie und Fotolabors	7420
Übersetzen und Dolmetschen	7430
Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g.	7490
Veterinärwesen	7500
Leasing von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	7711
Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	7711
Vermietung von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	7712
Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	7721
Videotheken	7722
Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	7729
Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	7731
Vermietung von Baumaschinen und -geräten	7732
Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7733
Vermietung von Wasserfahrzeugen	7734
Vermietung von Luftfahrzeugen	7735
Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a.n.g.	7739
Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	7740
Vermittlung von Arbeitskräften	7810
Befristete Überlassung von Arbeitskräften	7820
Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	7830
Reisebüros	7911
Reiseveranstalter	7912
Reise- und Fremdenführer	7990
Tourismusbüros	7990
Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen a.n.g.	7990
Private Wach- und Sicherheitsdienste	8010
Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	8020
Detekteien	8030
Hauswartung	8110
Facility Management (ohne Hauswartung)	8110
Allgemeine Gebäudereinigung	8121
Rauchfangkehrerinnen und -keherer	8122
Spezielle Reinigung von Gebäuden und Maschinen a.n.g.	8122
Schneeräumung	8129
Sonstige Reinigung a.n.g.	8129
Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	8130
Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	8211
Copy-Shops, Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste	8219
Call Centers	8220
Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	8230
Inkassobüros und Auskunfteien	8291
Abfüllen und Verpacken	8292
Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a.n.g.	8299
Allgemeine öffentliche Verwaltung	8411
Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und	8412

Sozialwesen	
Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	8413
Auswärtige Angelegenheiten	8421
Verteidigung	8422
Justiz	8423
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8424
Feuerwehren	8425
Sozialversicherung	8430
Kindergärten und Vorschulen	8510
Volksschulen	8520
Hauptschulen und Polytechnische Lehrgänge	8531
Allgemein bildende höhere Schulen	8531
Berufsbildende Pflichtschulen	8532
Berufsbildende mittlere Schulen	8532
Berufsbildende höhere Schulen	8532
Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	8541
Tertiärer Unterricht	8542
Sport- und Freizeitunterricht	8551
Tanzschulen	8552
Sonstiger Kulturunterricht	8552
Fahr- und Flugschulen	8553
Sonstiger Unterricht a.n.g.	8559
Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	8560
Krankenhäuser	8610
Arztpraxen für Allgemeinmedizin	8621
Facharztpraxen	8622
Zahnarztpraxen	8623
Krankentransporte und Rettungsdienste	8690
Hauskrankenpflege	8690
Psychothearpeutinnen und -therapeuten, Klinische und Gesundheitspsychologinnen und -psychologen	8690
Sonstiges Gesundheitswesen a.n.g.	8690
Pflegeheime	8710
Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u.Ä.	8720
Altenheime, Alten- und Behindertenwohnheime	8730
Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	8790
Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	8810
Tagesbetreuung von Kindern	8891
Sonstiges Sozialwesen a.n.g.	8899
Darstellende Kunst	9001
Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	9002
Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen	9003
Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	9004
Bibliotheken und Archive	9101
Museen	9102
Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	9103
Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9104
Wett-, Toto- und Lotteriewesen	9200
Casinos	9200
Betrieb von Glücksspielautomaten	9200
Schwimmbäder und Schwimmstadien	9311
Betrieb von sonstigen Sportanlagen	9311
Sportvereine	9312
Fitnesszentren	9313
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9319
Vergnügungs- und Themenparks	9321
Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.	9329
Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9411
Berufsorganisationen	9412
Arbeitnehmervereinigungen	9420
Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9491
Politische Parteien und Vereinigungen	9492
Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a.n.g.	9499
Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	9511
Reparatur von Telekommunikationsgeräten	9512
Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	9521
Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten	9522
Reparatur von Schuhen und Lederwaren	9523
Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	9524
Reparatur von Uhren und Schmuck	9525
Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	9529
Wäschereien	9601
Chemische Reinigung und Bekleidungsfärberei	9601
Frisörsalons	9602
Kosmetiksalons	9602
Fußpflege	9602
Bestattungswesen	9603
Schlankheits- und Massagezentren	9604
Heil-, Kur- und Thermalbäder	9604
Solarien, Saunas, Bäder a.n.g	9604
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a.n.g.	9609
Private Haushalte mit Hauspersonal	9700
Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9810
Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9820
Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	9900

Anhang B - Einreichsprachen, Einreichgrenzen und PDF

ISO-Code	Sprachen	Land	PDF-Anhang möglich	Artikel 17* RiLi 9/2008
fr, nl, de	Französisch, Niederländisch, Deutsch	Belgien	Ja	EUR 50/400
bg, en	Bulgarisch, Englisch	Bulgarien	Nein	BGN 100/800
el, en, tr	Griechisch, Englisch, Türkisch	Zypern	Ja	EUR 50/400
cs	Tschechisch	Tschechien	Ja	
da, en, de	Dänisch, Englisch, Deutsch	Dänemark	Nein	DKK 400/3000
et, en	Estnisch, Englisch	Estland	Ja	EEK 782/6258
fi, sv, en	Finnisch, Schwedisch, Englisch	Finnland	Ja	EUR 50/400
fr, en	Französisch, Englisch	Frankreich	Ja	EUR 50/400
de, en	Deutsch, Englisch	Deutschland	Ja	EUR 50/400
el, en, fr	Griechisch, Englisch, Französisch	Griechenland	Ja	EUR 50/400
hu, en	Ungarisch, Englisch	Ungarn	Ja	HUF 13000/100000
en, ga	Englisch, Irisch	Irland	Nein	EUR 50/400
it, en, fr	Italienisch, Englisch, Französisch	Italien	Nein	EUR 50/400
lv, en	Lettisch, Englisch	Lettland	Ja	LVL 35,14/281,12
lt, en	Litauisch, Englisch	Litauen	Ja	LTL 170/1380
fr, de, en	Französisch, Deutsch, Englisch	Luxemburg	Nein	EUR 50/400
mt, en	Maltesisch, Englisch	Malta	Ja	EUR 50/400
nl, en, de	Niederländisch, Englisch, Deutsch	Niederlande	Nein	EUR 50/400
pl	Polnisch	Polen	Ja	
pt, en	Portugiesisch, Englisch	Portugal	Nein	EUR 50/400
ro	Rumänisch	Rumänien	Ja	RON 211,41/1691,28
sk	Slowakisch	Slowakei	Ja	EUR 50/400
sl, en	Slowenisch, Englisch	Slowenien	Nein	EUR 50/400
es, en	Spanisch, Englisch	Spanien	Ja	EUR 50/400
sv, en, de	Schwedisch, Englisch, Deutsch	Schweden	Nein	SEK 500/4000
en	Englisch	Großbritannien	Ja	£ 35/295

Verpflichtung zum Einreichen von PDF-Rechnungen:

Quelle: WTS Alliance http://www.wts-alliance.com/

Country	Rules regarding the submitting of invoices and import documents
Austria	No requirement of submission.
Belgium	Submission required for: 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services.
Bulgaria	No requirement of submission, but the tax authorities may ask for a submitting later on in the application process. The tax authorities may ask for copies or originals. The papers submitted will be sent back to the taxpayer. There are no limits regarding the amount per invoice.

Country	Rules regarding the submitting of invoices and import documents
Cyprus[7]	All invoices and import documents shall be scanned and submitted with the application.
The Czech Republic	Submission required for: amount in national currency (CZK) equal to 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services.
Denmark	No requirement of submission.
Estonia	Submission required for: 3 912 EEK for fuel and 15 647 EEK for other goods/services.
Finland	Submission required for 1 000 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services.
France	Submission required for: 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services.
Germany	Submission required for: 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services. There is a limit of 5 MB per invoice in the electronic portal (which so far seems to be causing some problems).
Great Britain	Submission required for: £200 for fuel and £750 for other goods/services.
Greece	Submission required for: 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services. There is a limit of 5 MB per invoice in the electronic portal.
Hungary	Submission required for: amount in national currency equal to 250 EUR (approx. 66 250 HUF) for fuel and 1 000 EUR (approx. 265 000 HUF) for other goods/services. VAT refund can be refused if a copy that has been submitted is not a copy of the original invoice.
Ireland	No requirement of submission.
Italy[8]	All invoices and import documents shall be scanned and submitted with the application.
Latvia	Submission required for: 175,70 LVL for fuel and 702,80 LVL for other goods/services (thus not for suppy of goods/services for which a simplified invoice may be issued).
Lithuania	Submission required for: 900 Litas for fuel and 3 500 Litas for other goods/services.
Luxembourg	No requirement of submission.
Malta	Submission required for: 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services.
The Netherlands	The status in March 2010 is that there is no requirement of submission. If such a requirement is introduced the limits will be 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services.
Poland	Submission required for: amount in national currency equal to 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services.
Portugal[9]	Requirement to submit, but no limits are given.
Romania	Submission required for: 1057,05 RON for fuel and 4228,2 RON for other goods/services.
Slovakia	Submission required for: 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services.
Slovenia	No requirement of submission.
Spain	Submission required for: 250 EUR for fuel and 1 000 EUR for other goods/services.
Sweden	No requirement of submission. There is a limit of 5 MB per invoice in the electronic portal.

Anhang C - Kleinbetragsrechnungen in der EU

Quelle: WTS Alliance http://www.wts-alliance.com/

Country	When (if) a simplified invoice can be issued
Austria	For amounts less than 150 EUR
Belgium	When the amount on the invoice is small (limit of 100 EUR) or when the trade custom within a line of business makes it difficult to live up to the criteria of a normal invoice.
Bulgaria	The concept of simplified invoice does not exist.
Cyprus	The concept of simplified invoice does not exist.
The Czech Republic	For payments in cash, payments by credit card and payments by check when the amount on the invoice does not exceed 10 000 CZK (including VAT). Also for services that are paid by electronic means when the payment is conditional and paid by means of a bank transfer.
Denmark	For amounts less than 100 EUR (750 DKR)
Estonia	For amounts less than 2 500 EEK excluding VAT if the invoice; 1) concerns the supply of transport services to passengers, 2) is issued by a parking meter, automatic petrol stations or a similar machine.
Finland	For amounts less than 250 EUR including VAT. For invoices in retail businesses or in other comparable sales businesses that are almost exclusively aimed at natural persons the amount on the invoice is not important and can thus exceed 250 EUR including VAT and still be the object of a simplified invoice.
France	The concept of simplified invoice does not exist.
Germany	For amounts less than 150 EUR.
Great Britain	For the supply of retail businesses when the amount is less than £200.
Greece	The concept of simplified invoice does not exist.
Hungary	For pre-payments (if the invoice is issued in the national currency), invoices that shall be paid in cash before or on the day of the performance and when the person supplying the good/service is supplying it outside Hungary.
Ireland	When the amount on the invoice is small.
Italy	Regarding taxable legal persons there is only the possibility to use a type of simplified invoice when purchasing fuel.
Latvia	Normally for an amount on an invoice not exceeding 100 LVL (including VAT). However, this is not valid in terms of transactions with a person from another Member State.
Lithuania	A simplified invoice can as a rule be issued only regarding purchases for private use. However, simplified invoicing can also be used when material capital assets are produced by the taxpayer, when the right to ownership is transferred in terms of a non-cash contribution and when the right to ownership is transferred at the time when a company winds up as a means of re-organization. A simplified invoice can also be issued when a building is returned to its owner after the taxpayer has materially improved it. The requirements of what a simplified invoice should contain differ.
Luxembourg	For amounts less than 100 EUR (including VAT).
Malta	A simplified invoice, or a special receipt issued by the Maltese department of VAT, can be issued for sales by small shops and in retail businesses.
The Netherlands	For public transport of natural persons and taxi, for the use of giro payment slips and for cash withdrawal for automatic transfers of payments and for delivery of petrol.
Poland	For tickets regarding bus, train, helicopter and boat for trips exceeding 50 km, as well as for tickets regarding toll motorway.
Portugal	Only regarding the supply of goods/services to natural persons.
Romania	In some cases, but there are no limits as to the amount on the invoice. Issuing requires approval from the tax authorities.
Slovakia	IFor documents issued by an electronic cash register if the costs for goods/services does not exceed 1 659,70 EUR.
Slovenia	Only regarding the supply of goods/services to natural persons.
Spain	The concept of simplified invoice does not exist.
Sweden	For receipts on which the amount does not exceed 2 000 SEK including VAT.

Anhang D - Pflicht Vertretungsvollmacht vorzulegen

Country	Rules regarding Power of Attorney (PoA) for agents
Austria	No requirement of a PoA, but the tax authorities (in Graz Stadt) can ask for a PoA later on in the process if it is deemed necessary.
Belgium	A PoA is required. An agent for domestic taxpayers shall be able to present a PoA before the tax authorities upon request, and even though there is no special regulation for agents acting on behalf of foreign companies the same probably applies for them.
Bulgaria	A PoA is required, but does not necessarily have to be submitted by the applicant. The tax authorities can require further information later on in the process.
Cyprus	Whether a PoA is required or not shall be determined by the tax authorities in the Member State in which the application is made. If an agent can apply through the electronic portal where the business is established, the tax authorities in Cyprus will consider the agent authorized to apply for refund in Cyprus.
The Czech Republic	A PoA is required and shall be certified by the tax authorities in the Member State where the taxpayer is established. The tax authorities in the Czech Republic can further on in the process ask for a PoA if deemed necessary.
Denmark	A PoA is only required if the agent is also the one who shall be the recipient of the refund.
Estonia	A PoA is required, the original shall be sent by mail at the time of application at the latest.
Finland	A PoA is required and shall be scanned and included in the first application.
France	A PoA is required, a domestic agent shall create an own profile in the French electronic portal whilst a foreign agent must send a PoA to the French tax authorities via mail at the time of application at the latest.
Germany	A PoA is required, but can for the time being (March 2010) not be uploaded in the electronic portal. Thus, a PoA can be requested by the German tax authorities.
Great Britain	Step one in Great Britain is to submit a form to the British tax authorities which states that the authorities are allowed to communicate with the person in question. Step two is to file an application online that authorizes the agent to apply for VAT refund on behalf of a particular business. If the agent is also going to be the recipient of the refund a certain PoA is required for this as well.
Greece	No requirement of a PoA, but the tax authorities can ask for a PoA later on in the process if it is deemed necessary.
Hungary	A PoA is required and shall be signed by both the applicant and the agent as well as by a witness. At this point in time (March 2010) only a legal, tax advisory or accounting firm or a professional resident in Hungary can be authorized to act as an agent before the Hungarian tax authorities. The PoA shall as a main rule be submitted with the application, but can be submitted later on if necessary.
Ireland	A PoA is required, a hard copy shall preferably be sent in at an eralier point in time than when the application is submitted.
Italy	When an agent is used a PoA is required and shall be submitted with the application.
Latvia	Whether a PoA is required or not shall be determined by the tax authorities in the Member State in which the application is made.
Lithuania	A PoA is required and shall be submitted with the application.
Luxembourg	No requirement of a PoA, but the tax authorities can ask for a PoA later on in the process if deemed necessary.
Malta	There is no particular rule stating that a PoA is required when an agent is used. However, in practise it is most likely that the Maltese tax authorities will still require some evidence that the agent is authorized to act on behalf of a business.
The Netherlands	Whether a PoA is required or not shall be determined by the tax authorities in the Member State in which the application is made. (Through the Dutch electronic portal an agent shall register before an application can be submitted).
Poland	Whether a PoA is required or not shall be determined by the tax authorities in the Member State in which the application is made. (For domestic applicants a PoA is required).
Portugal[2]	
Romania	A PoA is required and shall be submitted with the application.
Slovakia	A PoA is required and shall be submitted with the application at the latest. The PoA shall be submitted in original and shall also be certified. Moreover, the PoA shall contain a translation to Slovak.
Slovenia	A PoA is required and may be handed in with the application. It is recommended that the PoA is submitted with the first application.
Spain	A PoA is required.
Sweden	No requirement of a PoA.

Anhang E - Landeswährungen

Quelle: WTS Alliance http://www.wts-alliance.com/

ISO-Code - Währung	Währung	Land
BGN	Lew	Bulgarien
CZK	Tschechische Krone	Tschechien
DKK	Dänische Krone	Dänemark
EEK	Estnische Krone	Estland
EUR	Euro	Belgien
EUR	Euro	Deutschland
EUR	Euro	Finnland
EUR	Euro	Frankreich
EUR	Euro	Griechenland
EUR	Euro	Irland
EUR	Euro	Italien
EUR	Euro	Luxemburg
EUR	Euro	Malta
EUR	Euro	Niederlande
EUR	Euro	Österreich
EUR	Euro	Portugal
EUR	Euro	Slowakei
EUR	Euro	Slowenien
EUR	Euro	Spanien
EUR	Euro	Zypern
HUF	Forint	Ungarn
LVL	Lats	Lettland
LTL	Litas	Litauen
PLN	Zloty	Polen
RON	Leu	Rumänien
SEK	Krone	Schweden
GBP	Pfund Sterling	Großbritanien

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit - wir wünschen ein erfreuliches Arbeiten !